

# **Die Reform der Erbschaftsteuer 2009**

**Ein Schritt in Richtung soziale Gerechtigkeit**

**Lothar Binding**

Mitglied im Finanz- und im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

# 1 Vorwort

Gesetze sollen übersichtlich strukturiert und verständlich sein. Und sie sollen gerecht sein und jede mögliche Lebenslage in einer Gesellschaft angemessen berücksichtigen. Im Verlauf der oft langen gesetzgeberischen Arbeit führen komplizierte juristische Abwägungsprozesse, die Berücksichtigung besonderer Härtefälle, die Suche nach politischen Kompromissen und Mehrheiten und auch die Definition bestimmter unbestimmter Rechtsbegriffe oft zu dicken Gesetzeswerken und nicht immer leicht verständlichen Formulierungen.


Die Broschüre versucht den Spagat, das nicht immer einfache Erbschaftsteuergesetz inklusive der dazu gehörenden Bewertungsfragen einerseits für den interessierten Laien, andererseits für den toleranten Fachmann zu erläutern. Der eilige Leser, die eilige Leserin, wird auf Textstellen stoßen die etwas mehr Zeit erfordern als verfügbar, der Fachmann wird nicht alle Antworten auf spezielle Fragen erhalten. Zur Klärung eventuell offener Fragen gehört zu dieser Broschüre eine DVD, auf der das "Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts", ein kurzer Film, eine Vortragspräsentation und eine Gegenüberstellung des Regierungsentwurfs und der Beschlüsse des Finanzausschusses des Bundestags zu finden sind.

Die Sachlichkeit in dieser Darstellung verbirgt bewusst den scharfen politischen Disput im Vorfeld der Beschlussfassung. Endlos hätte ich über die Verzögerungstaktik der CSU wegen der Landtagswahlen in Bayern berichten können. Dass die FDP mal für die Abschaffung der Erbschaftsteuer war, mal dafür, dass die einzelnen Bundesländer die Erbschaftsteuer selbst festsetzen – was die Länder aber bereits abgelehnt hatten. Tagesaktuelle Beliebigkeit bestimmten manchmal die Politik im "Talkshow- Hopping". Besonders ärgerlich war die Verweigerungshaltung von CDU/CSU hinsichtlich des Steuertarifs. Wir haben nun drei Steuerklassen, die nicht logisch definiert sind und bei den Tarifstufen unerklärliche Sprünge aufweisen – erklärbar nur durch Klientelpolitik für eine kleine Gruppe von Erben mit einer Erbschaft zwischen 4 und 6 Millionen Euro. Die Zeche zahlen nun die Erben in der Steuerklasse II, also z.B. Geschwister, Nichten, Neffen. Auch die Sonderregelungen – wie wir oft scherzhaft bitter sagen – für die Villenbesitzer am Starnberger See, sind sehr ärgerlich. Last but not least ist auch das anvisierte Gesamtsteueraufkommen zu gering und dem Kompromiss mit dem Koalitionspartner geschuldet.

Die Sachlichkeit in dieser Darstellung verzichtet ebenso darauf, die politischen Erfolge der SPD-Fraktion, unserer Arbeitsgruppe Finanzen, hier speziell von Nicolette Kressl, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium, von Joachim Poß, Stellvertretender Fraktionsvorsitzender, von Dr. Ulrich Krüger, Sprecher der Arbeitsgruppe Finanzen, und von Florian Pronold, dem zuständigen Berichterstatter, darzustellen. Ihr herausragender Verdienst liegt darin, dass die Erbschaftsteuer erhalten bleibt. Viele Regelungen entlasten Menschen mit kleinen Erbschaften und sorgen bei der Vererbung von Unternehmen dafür, dass Arbeitsplätze und Arbeitnehmer und die Weiterführung des Betriebs im Mittelpunkt stehen.

Man kann sich wahrscheinlich nur schwer vorstellen, was es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundesfinanzministerium bedeutet, einen solch komplizierten politischen Entscheidungsprozess fachlich zu begleiten. Jede neue Idee – und deren gab es viele – muss rechtsförmlich gefasst und berechnet werden, jede Frage aus dem parlamentarischen Raum wird beantwortet. Vielen Dank dafür.

Ich danke auch den vielen SPD Kreisverbänden und Ortsvereinen in Baden-Württemberg für die Einladungen zu Vorträgen über die Erbschaftsteuer. Der Dialog mit den Genossinnen und Genossen vor Ort, aber auch mit vielen weiteren Gästen auf den öffentlichen Veranstaltungen hat uns sehr geholfen diese Information zu erstellen. Ich schreibe "uns": Große Unterstützung hatte ich durch Marco Winteroll bei der Formulierung der Texte, den Film haben Norbert Theobald und Maren Diebel erstellt.

A handwritten signature in black ink that reads "Lothar Binding". The script is cursive and fluid, with the first letter 'L' being particularly large and stylized.

Lothar Binding  
Heidelberg/Berlin im Januar 2009

# Inhaltsverzeichnis

<b>Die Reform der Erbschaftsteuer .....</b>	<b>1</b>
<b>Ein Schritt in Richtung soziale Gerechtigkeit .....</b>	<b>1</b>
<b>1 Vorwort .....</b>	<b>2</b>
<b>2 Einleitung .....</b>	<b>6</b>
<b>3 Warum überhaupt Erbschaftsteuer? .....</b>	<b>6</b>
3.1 Die Schere zwischen Arm und Reich – eine politische Vorbemerkung .....	7
3.2 ...und wenn ich dann gestorben bin, muss ich noch mal Steuern bezahlen.....	7
3.3 Am besten: Erbschaftsteuer abschaffen! .....	7
3.4 Soziale Gerechtigkeit und Erbschaftsteuer.....	8
3.5 Um wie viel Geld geht es?.....	9
3.6 Wem kommt die Erbschaftsteuer zugute? .....	9
<b>4 Ein Blick zurück – das alte Erbschaftsteuerrecht und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts.....</b>	<b>10</b>
4.1 Die bisherigen Gewinner .....	10
4.2 ... und die bisherigen Verlierer .....	10
4.3 Die Kernaussagen des Urteils.....	11
4.3.1 Der Steuerwert muss sich am Verkehrswert orientieren .....	11
4.3.2 Erben dürfen begünstigt werden - wenn dies aus Gemeinwohlgründen geschieht	11
	11
<b>5 Das neue Recht im Überblick – Betriebsvermögen und Privatvermögen.....</b>	<b>11</b>
5.1 Nachlasswert und Bemessungsgrundlage.....	12
5.2 Steuerklassen .....	13
5.3 Struktur des Erbschaftsteuertarifs.....	14
5.4 Härtefallregelung an den Tarifstufen.....	17
5.5 Die persönlichen Freibeträge werden deutlich angehoben.....	21
5.6 Die Versorgungsfreibeträge bleiben erhalten .....	22
5.7 Erleichterungen für Erben von Häusern, Wohnungen und Grundstücken.....	23
5.8 Zinslose Stundung der Steuerschuld .....	23
5.9 Sachliche Steuerbegünstigungen bleiben erhalten oder werden angehoben .....	24
5.10 Bewertung von Grundvermögen .....	24
<b>6 Vererbung von selbst genutztem Wohneigentum .....</b>	<b>25</b>
6.1 Steuerbefreiung.....	26
<b>7 Vererbung von Betriebsvermögen.....</b>	<b>27</b>
7.1 Sicherung von Arbeitsplätzen – Fortführung der Unternehmen .....	27
7.1.1 Neue Regeln für die Bewertung des Betriebsvermögens .....	27
7.1.1.1 Börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften .....	27
7.1.1.2 Nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen .....	28
7.1.2 Betriebserben werden steuerlich verschont – Privilegierung hat allerdings ihren Preis .....	31
7.1.2.1 Anteil des Verwaltungsvermögens.....	31
7.1.2.2 Betriebsfortführung und Arbeitsplatzsicherung .....	33
7.1.2.3 Zusätzliche Entlastung – Der gleitende Abzugsbetrag .....	39

7.2	Welche Konsequenzen hat es für den Erben, wenn die Vorschriften nicht eingehalten werden?.....	39
7.3	Land- und forstwirtschaftliches Vermögen.....	41
7.4	Stiftungen .....	42
<b>8</b>	<b>Erbschaftsteuer zwischen Wahrnehmung und Wirklichkeit.....</b>	<b>44</b>
<b>9</b>	<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>48</b>
<b>10</b>	<b>Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen .....</b>	<b>49</b>

## 2 Einleitung

Diese Broschüre beschreibt die wichtigsten Verbesserungen und Neuregelungen bei der Reform der Erbschaftsteuer. Sie erläutert unsere zentralen Zielsetzungen auf dem Weg zu einem gerechteren Steuersystem, einem solidarischen Sozialwesen und einer leistungsfähigen Volkswirtschaft:

- Steuerentlastungen für enge Verwandte
- Sicherung der Arbeitsplätze durch Fortführung vererbter Unternehmen
- Erhalt der Steuereinnahmen für die Länder

In meiner politischen Arbeit im Finanz- und im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages habe ich einen guten Überblick über Einnahmen und Ausgaben des Bundeshaushalts und damit die Schwerpunkte unseres politischen Handelns. Ich bin mir der Grenzen der Steuerungsmöglichkeiten bewusst, die uns unsere Einbindung in die globale Wirtschaft, den Rechtsraum der Europäischen Union oder in internationale Organisationen setzt. Gleichwohl haben wir eine Basis, die uns optimistisch in die Zukunft sehen lässt, denn es bleibt genügend Spielraum für kluge, vernünftige Politik im Interesse und zum Wohle vieler Menschen. Das haben wir mit der Reform der Erbschaftsteuer bewiesen.

## 3 Warum überhaupt Erbschaftsteuer?

Diese Broschüre beleuchtet den Kompromiss, den die SPD-Bundestagsfraktion bei der Neuregelung des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts mit dem Koalitionspartner und den Bundesländern erzielt hat. Die Erbschaftsteuer wurde erhalten und damit das Hauptziel der SPD Fraktion erreicht. Es wurden wichtige Weichen für ein gerechtes und solidarisches Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gestellt und zentrale sozialdemokratische Zielsetzungen durchgesetzt:

Wie aber sieht eine gerechte Besteuerung einer Erbschaft eigentlich aus?

Darf der Staat in Erbschaften zwischen Verwandten überhaupt eingreifen?

Wäre es nicht besser, die Erbschaftsteuer einfach komplett abzuschaffen?

Diese Fragen markieren unterschiedliche Gerechtigkeitsvorstellungen für die Gestaltung des Erbschaftsteuersystems, die in den parlamentarischen Beratungen debattiert wurden.

**„In meinen Augen wird mit der neuen Erbschaftsteuer für mehr Gerechtigkeit zwischen den Generationen gesorgt. Für die engere Familie, also für Ehe- und Lebenspartner mit Kindern, bringt die neue Regelung im Erbfall gegenüber der bisherigen Regelung klare Vorteile mit sich. Das gilt auch für Betriebe.“**

Bundesfinanzminister Peer Steinbrück in der Plenardebatte im Bundestag anlässlich der Verabschiedung der Erbschaftsteuerreform, Plenarprotokoll der 190. Sitzung des Deutschen Bundestags am 27. November 2008



Quelle: BMF / Fotograf Ilja C. Hendel

### **3.1 Die Schere zwischen Arm und Reich – eine politische Vorbemerkung**

Obwohl wir in den vergangenen 10 Jahren die Steuern für die schwächeren Einkommen gesenkt haben und viele Schlupflöcher in Form von Steuersparmodellen für die starken Einkommen geschlossen haben, öffnet sich die Schere zwischen Arm und Reich weiterhin. Das hat zwei wichtige Ursachen:

- Die Reallohnentwicklung ist schwächer als die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts, denn die Reallöhne sind zu lange gesunken.
- Die Erträge aus Vermögen entwickeln sich stark auseinander. Damit ist die Vermögensverteilung eine der Ursachen für das Auseinanderdriften von Arm und Reich.

Die Erbschaftsteuer stellt eine der wichtigsten Möglichkeiten dar, hier in Richtung Gerechtigkeit und Chancengleichheit zu wirken.

### **3.2 ...und wenn ich dann gestorben bin, muss ich noch mal Steuern bezahlen.**

Bei einigen Unternehmensbesuchen und Diskussionen haben meine Gesprächspartner gelegentlich mit fast identischen Argumenten die prinzipielle Legitimation einer Steuer auf vererbtes oder verschenktes Vermögen bezweifelt. Dabei wurde mir häufig deutlich, dass Manche nur wenig Verständnis für die politischen und fiskalischen Ziele aufbringen, die wir mit der Reform der Erbschaftsteuer anstreben. Fiskalisch bedeutet „die Staatskasse betreffend“; Fiskus meint die gesamte Staatskasse, also den Bundeshaushalt, alle Länderhaushalte, alle Kommunalhaushalte und die Haushalte der Sozialkassen.

Ein Familienunternehmer erläutert mir etwa sein Eigentumsverständnis und die befürchteten Folgen der Erbschaftsbesteuerung: Er habe sein Einkommen und die Gewinne seines Unternehmens stets ordnungsgemäß versteuert, das gesamte Betriebsvermögen sei also versteuert. Wenn sein Sohn oder seine Tochter, die das Unternehmen weiterführen, Erbschaftsteuer bezahlen müssten, so sei dies in seinen Augen eine ungerechte Doppelbelastung.

Der Unternehmer denkt an die Fortführung seines Betriebs, er möchte ihn über seinen Tod hinaus erhalten wissen und sein Vermögen und seine Arbeitnehmer schützen. Und er möchte seinen Nachkommen natürlich etwas hinterlassen, sie materiell absichern und sie die Früchte seiner Arbeit ernten lassen.

Seine Argumentation ist daher verständlich, denn sie bezeugt seinen persönlichen Einsatz für seine Familie, seine Leistungsbereitschaft, sein gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein; sie ist aber falsch, denn Unternehmer und Erbe sind zwei verschiedene Personen. Das Betriebsvermögen ist zwar versteuert – als Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer dient allerdings der Vermögenszuwachs beim Erben. Sohn oder Tochter haben bislang keine Steuern auf ihr „neues“ Vermögen bezahlt, dies geschieht erst mit der Erbschaftsteuer.

### **3.3 Am besten: Erbschaftsteuer abschaffen!**

Strassen abschaffen, Polizei abschaffen, Schulen abschaffen, Theater abschaffen...

... für jede Steuer gibt es von irgendeiner Seite den Vorschlag, sie abzuschaffen. Man spart den Verwaltungsaufwand, der Bürger hat mehr in der Tasche, viele leistungsstarke Bürgerinnen

und Bürger drohen das Land zu verlassen, der Wirtschaft geht es besser, und „der Staat“ ist sowieso fast überflüssig, wenn nur jeder an sich selber denkt. Abgesehen davon, dass es viele Aufgaben der Gemeinschaft gibt, die ein einzelner Bürger nicht allein lösen kann, wäre die vollständige Steuerbefreiung des Erben auch ungerecht, denn andere Einkommen von Arbeitnehmern oder Freiberuflern werden ebenfalls versteuert – etwa Löhne und Gehälter, Renten, Honorare, Zinsen oder Dividenden. Von einer Abschaffung der Erbschaftsteuer würden in erster Linie Menschen profitieren, die hohe oder sehr hohe Vermögen – oft ohne eigenes Zutun – erben. Die öffentlichen Finanzierungsaufgaben würden noch stärker zulasten derjenigen Steuerzahler verschoben, die nichts oder nur wenig erben.

Der Verzicht auf eine Besteuerung würde folglich einen zentralen Grundsatz unseres Steuerrechts aushebeln, wonach jeder mit seinem Einkommen und gemäß seiner Leistungsfähigkeit zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben beitragen muss. Leistungsfähigkeit messen wir am „Zufluss“ bei einer Person. Wir prüfen also, wie viel Vermögen jemand am Jahresende im Vergleich zum Jahresanfang hat. Dieser Zufluss soll besteuert werden, denn die individuelle Leistung ist in unserem System eng mit der solidarischen Verantwortung für die Gemeinschaft verknüpft. Starke Schultern können mehr tragen als schwache Schultern.

Dies gilt auch bei der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen. Wer etwas erbt, dem fließt leistungsloses Einkommen zu, für das er in der Regel keine Gegenleistung erbracht hat. Trotzdem vergrößert das Erbe sein Vermögen und erhöht seine finanzielle Leistungsfähigkeit. Die Erbschaftsteuer besteuert diese Bereicherung beim Erben.

Erben sehr hoher Vermögen außerhalb des engen familiären Bereiches werden künftig einen höheren Beitrag zum Steueraufkommen leisten als bisher. Kleinere und mittlere Erbschaften innerhalb der Kernfamilie, also an Ehegatten, Lebenspartner und Kinder, bleiben in der Regel hingegen von der Steuer befreit oder führen zu einer niedrigeren Erbschaftsteuer. Wer ein Unternehmen erbt, wird steuerlich besonders bevorzugt, wenn – und nur wenn – er die Arbeitsplätze erhält, also insbesondere den Betrieb langfristig fortführt.

### **3.4 Soziale Gerechtigkeit und Erbschaftsteuer**

Auch der Aspekt der sozialen Gerechtigkeit spricht gegen eine Abschaffung der Steuer. Der Staat sorgt für die Infrastruktur und unterstützt die Armen. Seine Einnahmen bekommt er in Form von Steuern. Steuern werden nach den Möglichkeiten der Personen, also gemäß ihrer Leistungsfähigkeit erhoben. Erben haben Geld bekommen, für das sie nicht gearbeitet haben; daher ist eine Besteuerung gerecht. Die Erbschaftsteuer wirkt auch einer weiteren Zunahme der Vermögenskonzentration in den Händen einer sehr kleinen Gruppe entgegen. Die obersten 20% der Haushalte in Deutschland verfügen über mehr als 70 % des Nettogesamtvermögens, die untersten 40 % der Haushalte hingegen nur über etwa 1 %.

Diese Relationen bilden nicht nur eine Ungleichverteilung von Einkommen und Vermögen ab, sondern auch von Lebenschancen. Ungleiche Einkommens- und Vermögensverhältnisse verschlechtern die Lebensumstände vieler Menschen deutlich. Denn Zugang zu Bildungseinrichtungen, persönliche Lebenserwartung und Gesundheitszustand, soziale Aufstiegschancen und Konsummöglichkeiten stehen in einem engen Zusammenhang mit finanziellen Möglichkeiten.

Eine gerechte Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen trägt dazu bei, die Auswirkungen ungleicher Startchancen abzufedern. Wir verlangsamen damit den Prozess, dass einige ohne eigenes Zutun immer reicher werden und der Abstand zu den Menschen mit weniger Einkommen und Vermögen weiter wächst.



### **3.5 Um wie viel Geld geht es?**

In Deutschland kommt es jedes Jahr zu etwa 900.000 Erbschaften und 100.000 Schenkungen, bei denen Vermögen von einer Generation auf die nächste weitergegeben werden. Kinder erben das von den Eltern errichtete Familienheim; Enkel erhalten von der verstorbenen Großmutter ein Spargbuch, auf das diese viele Jahre lang eingezahlt hatte; der Juniorchef übernimmt das vom Gründer aufgebaute Unternehmen.

Das gesamte Erbschaftsteueraufkommen für alle Bundesländer wird im Schnitt allerdings von nur etwa 60.000 bis 70.000 Erben erbracht. Bei gerade einmal 2.000 Betriebsvererbungen wurde Erbschaftsteuer fällig. Im Jahr 2006 beliefen sich die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer auf eine Summe von 3,8 Mrd. Euro. Im Durchschnitt entfiel also auf jeden dieser 70.000 Erben weniger als 60.000 Euro Erbschaftsteuer. Fast die Hälfte aller Erbschaften lag unter 100.000 Euro, nur 0,4 % hatten einen Wert von über 5 Millionen Euro. Den Löwenanteil des Steueraufkommens in Höhe von 54,4 % erbrachten diejenigen 3,1 % der Erbinnen und Erben, die ein Vermögen von mehr als 500.000 Euro erworben haben.

Bislang blieben in der Regel mehr als 90 % aller Erbschaften steuerfrei. Der überwiegende Teil der Erben bezahlte also keine Erbschaftsteuer an das Finanzamt. Das bleibt so – auch mit dem Inkrafttreten der Reform zum Jahresbeginn 2009.

Da also überhaupt nur große und sehr große Erbschaften besteuert werden, ist die stärkere Belastung von Erben hoher Vermögen, die wir bei der Reform ins Auge gefasst haben, richtig und gerecht. Mit Blick darauf, dass die Kluft zwischen Arm und Reich insbesondere aufgrund der auseinanderdriftenden vermögensbedingten Einkommen wächst, ist dies auch notwendig.

Im Zeitraum von 2006 bis 2015 werden nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes Vermögen – Immobilien-, Gebrauchs- und Geldvermögen – im Gesamtwert von etwa 2.546 Milliarden Euro, also 2,5 Billionen Euro, vererbt werden. Pro Jahr sind das etwa 250 Milliarden Euro. Zum Vergleich: Der Bundeshaushalt wird in diesem Jahr ein Gesamtvolumen von etwa 290 Milliarden Euro haben.

Durch das neue Gesetz wird ein Erbschaftsteueraufkommen von gut 4 Milliarden Euro pro Jahr erwartet, also weniger als 2 % des jährlich vererbten Vermögens. Noch ein Vergleich: Aus dem Bundeshaushalt fließen jährlich 80 Milliarden Euro in die gesetzliche Rentenversicherung, also mehr als 20mal soviel wie das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer.

Nach meiner Auffassung könnten die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer künftig noch erhöht werden. Auch eine Anhebung auf 5% wäre meiner Meinung nach sehr moderat und würde bei einem jährlichen Erbvolumen von 250 Mrd. Euro 12 Milliarden Euro Steueraufkommen generieren.

Zu bedenken ist allerdings, dass die hohen Freibeträge dazu führen, dass gegenwärtig nur etwa 7 % aller Erben Erbschaftsteuer bezahlen, also über 90 % aller Erben nichts bezahlen. So liegt die Steuer derjenigen, die sie bezahlen, im Regelfall heute deutlich über den erwähnten 2 %, die wir als Durchschnittswert errechnen.

### **3.6 Wem kommt die Erbschaftsteuer zugute?**

Die jährlichen Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer fließen den Bundesländern zu. Besonders stark profitierten im Jahr 2006 die Länder Nordrhein- Westfalen mit 851 Millionen, Bayern mit 838 Millionen und Baden- Württemberg mit etwa 661 Millionen Euro Einnahmen. Die amtliche Steuerschätzung prognostiziert für das Jahr 2009 Einnahmen in Höhe von etwa 4,78 Mrd. Euro – natürlich auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Rechtslage.

Auf diese Einnahmen können die Länder nicht verzichten, denn schon heute erkennen wir gravierende Versäumnisse in den Ländern, z.B. in der Bildung – unserer wichtigsten Investition in die Zukunft. Es ist daher der falsche Weg, die Entscheidung über die Beibehaltung und Ausgestaltung des Erbschaftsteuerrechts den einzelnen Ländern zu überlassen, wie dies etwa die FDP gefordert hatte. Regionalisierung birgt das Risiko eines Steuersenkungswettbewerbs, wie wir ihn schon im Bereich der Steuerfahndung beobachten können, wo eine schlechte Steuerfahndung als „Standortvorteil“ angesehen wird. Einige der finanzstärkeren Länder könnten die Erbschaftsteuer ganz abschaffen, was die anderen Länder über den Länderfinanzausgleich und auch die Gesamtheit der Steuerzahler stärker belasten würde – ein Rückfall in die Kleinstaaterei.

Der Gesetzgeber ging stattdessen einen besseren und gerechteren Weg und erhielt die Gesamteinnahmen aus der Erbschaftsteuer für die Länder, um ihre Handlungsfähigkeit zu bewahren und zu stärken. Dieses Geld können die Länder in ihre Infrastruktur, in moderne Schulen und Universitäten, in Lehrkräfte und Erzieherinnen, in soziale und ökologische Projekte investieren.

## **4 Ein Blick zurück – das alte Erbschaftsteuerrecht und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts**

Das alte Erbschaftsteuerrecht hatte bestimmte Vermögensarten bei der Wertermittlung begünstigt. Diese Vermögensbewertung ist im Bewertungsgesetz (BewG) geregelt und erfolgt an einem Stichtag, dem Todestag des Erblassers. Für die unterschiedlichen Vermögensarten – Aktien und Wertpapiere, Häuser und Wohnungen, bebaute und unbebaute Grundstücke, land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebe oder Beteiligungen an Unternehmen – galten unterschiedliche Bewertungsvorschriften. Diese unterschiedlichen Bewertungsregelungen sorgten für Gewinner und Verlierer.

### **4.1 Die bisherigen Gewinner ...**

Es profitierte der Erbe eines Hauses, eines Bauernhofs oder eines Unternehmens. Denn Immobilien, Betriebsvermögen sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen gingen vor der Reform nicht zu ihrem eigentlichen Verkehrswert, sondern mit deutlich niedrigeren Werten in die Erbschaftsbesteuerung ein.

Wer etwa ein Einfamilienhaus im Verkehrswert von 500.000 Euro erbt, musste nur einen Erbschaftsteuerwert von 300.000 Euro ansetzen. Bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen fiel die Begünstigung noch viel deutlicher aus. Hier betrug der durchschnittliche Wert des zu versteuernden Vermögens gerade einmal 10 % des eigentlichen Verkehrswertes.

Erben von Betriebsvermögen profitierten sogar von einer gleich vierfachen Begünstigung: der Wertermittlung nach den Steuerbilanzwerten, einem Betriebsvermögensfreibetrag, einem Bewertungsabschlag von 35 % sowie einem zusätzlichen Entlastungsbetrag. Dies führte dazu, dass kleine Unternehmen eine sehr geringe oder sogar keine Erbschaftsteuerlast trugen und mittlere und größere Unternehmen ebenfalls nur moderat besteuert wurden.

### **4.2 ... und die bisherigen Verlierer**

Diese Regelungen benachteiligten allerdings diejenigen Erben, die Barvermögen, ein Aktiendepot oder andere Wertpapiere aus dem Nachlass des Verstorbenen erhielten. Denn diese Werte wurden mit ihrem Kurswert am Tag des Erbanfalls angesetzt und lagen damit in der Regel deutlicher höher als die Bemessungsgrundlagen der anderen Vermögenswerte. Wer ein

Barvermögen über 500.000 Euro erbte, der musste also auch den Erbschaftsteuerwert von 500.000 Euro versteuern.

Weitere Begünstigungen wie Abschläge und Freibeträge haben diese Benachteiligung gegenüber Erben von Immobilienbesitz und Betriebsvermögen noch verstärkt. Damit wurden auch vielfältige Spielräume für Steuergestaltungen eröffnet, die die Steuergerechtigkeit zulasten der weit überwiegenden Zahl der „ehrlichen“ Erben aushöhlten, die die Steuern auf ihr Erbeil ohne Tricksereien und Manipulationen der Bemessungsgrundlage entrichteten.

Diese Bewertungsvorschriften hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 2006 als Verletzung des Gleichheitsgebots in Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz gewertet. Denn die ungleiche und willkürliche Besteuerungspraxis von Erben unterschiedlicher Vermögenswerte spiegelt nicht ihre jeweiligen realen Vermögenszuwächse wider.

### **4.3 Die Kernaussagen des Urteils**

Zwei zentrale Schlussfolgerungen aus dem Urteil des Verfassungsgerichts beschreiben den politischen Handlungsauftrag an den Gesetzgeber, bis Ende 2008 eine verfassungsgemäße Neuordnung des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts zu entwickeln.

#### **4.3.1 Der Steuerwert muss sich am Verkehrswert orientieren**

Die Ermittlung der Erbschaftsteuer muss sich künftig am Verkehrswert orientieren. Der Verkehrswert ist der Preis, den man beim Verkauf eines Wirtschaftsguts – etwa des geerbten Hauses, des Geschäftsanteils oder des Aktiendepots – im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielen kann. Die Erbschaftsteuer auf Grundvermögen, Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften richtet sich künftig nach dem wirklichen Vermögenszuwachs, den der Erbe erzielt.

#### **4.3.2 Erben dürfen begünstigt werden - wenn dies aus Gemeinwohlgründen geschieht**

Die Steuerbelastung für Erben darf deutlich reduziert oder sogar ganz aufgehoben werden. Dies wird allerdings nicht mehr wie bisher bei der Ermittlung des Steuerwerts geschehen, sondern erst bei der Ermittlung der persönlichen Steuerlast des Erben. Dieses Verfahren ist gerechter und transparenter. Die Verschonung ist allerdings an die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Zielsetzungen, sog. Lenkungsziele, gebunden. Sie müssen mit übergeordneten, dem Gemeinwohl dienenden Zwecken begründet werden.

## **5 Das neue Recht im Überblick – Betriebsvermögen und Privatvermögen**

In diesem Abschnitt wird die prinzipielle Systematik des Erbschaftsteuergesetzes beschrieben und die wesentlichen Änderungen behandelt.

- Wie erfolgt die Wertermittlung des Erbes?
- Wie ergibt sich im Steuertarif aus dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erben der Steuersatz?
- Welche Freibeträge und sachlichen Steuerbegünstigungen können die Erben in Abzug bringen?

- Welche Besonderheiten gelten bei der Vererbung von Immobilien?
- Welche Härtefallregelungen und Steuerstundungsmöglichkeiten können in Anspruch genommen werden?

Die Ermittlung der Erbschaftsteuer muss sich künftig am Verkehrswert orientieren. Die Steuerbelastung für Erben darf deutlich reduziert oder sogar ganz aufgehoben werden. Dies wird allerdings nicht mehr wie bisher bei der Ermittlung des Steuerwerts geschehen, sondern erst bei der Ermittlung der persönlichen Steuerlast des Erben. Dieses Verfahren ist gerechter und transparenter. Die Verschonung ist allerdings an die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Zielsetzungen, sog. Lenkungsziele, gebunden.

Steuerentlastungen bestimmter Erben müssen folglich mit übergeordneten, dem Gemeinwohl dienenden Zwecken begründet werden. Es sind dies in erster Linie:

- die Sicherung von Arbeitsplätzen und damit den Erhalt von Unternehmen.
- aus familienpolitischen Gründen eine weitestgehende Steuerbefreiung naher Angehöriger.

Darüber hinaus gibt es steuerliche Begünstigungen durch Freibetrags- und Verschonungsregeln. Damit wird berücksichtigt, dass der Erbe eines Hauses, in dem mehrere Mietparteien wohnen, oder eines Unternehmens, das Arbeitnehmer beschäftigt, sein Erbe nicht ohne Weiteres zu einem marktgerechten Preis verkaufen kann. Der Erbe ist in der Verfügungsmacht über sein Eigentum also eingeschränkt. Diese Einschränkungen werden steuermindernd berücksichtigt. Denn der Besitz von Mehrfamilienhäusern, Familienunternehmen oder landwirtschaftliche Betriebe bedeutet, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen, und unterliegt somit einer erhöhten Sozialbindung.

Die Möglichkeit einer Begünstigung des Erben aus Gemeinwohlgründen stellt ihm allerdings keinen Freibrief aus: Wenn er die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und sein Familienwohnheim oder das elterliche Unternehmen verkauft, verliert er den Schutz vor der Belastung mit Erbschaftsteuer und muss seine Steuerschuld rückwirkend begleichen.

## 5.1 Nachlasswert und Bemessungsgrundlage

Die Ermittlung der Erbschaftsteuer erfolgt unter anderem auf Basis der *Bemessungsgrundlage*. Sie ist nicht zu verwechseln mit dem *Nachlasswert*, d.h. dem Wert des Vermögens, der dem Erben zufällt.

Der Wert des zum Nachlass gehörenden Vermögens muss sich künftig am Verkehrswert orientieren. Der Verkehrswert ist der Preis, den man beim Verkauf eines Wirtschaftsguts – etwa des geerbten Hauses, des Geschäftsanteils oder des Aktiendepots – im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielen kann.

Die Erbschaftsteuer auf Grundvermögen, Betriebsvermögen, Barvermögen, nicht-börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen richtet sich künftig nach dem wirklichen Vermögenszuwachs, den der Erbe erzielt.

Der Nachlasswert ergibt sich aus der Summe aller geerbten Vermögensbestände, d.h. beispielsweise Häuser und Grundstücke, Betriebsvermögen, Bargeld, Wertpapiere oder Sparguthaben abzüglich der Freibeträge. Der Gesamtwert dieser Bestände wird zu einem Stichtag, dem Tag des Erbanfalls, d.h. dem Todestag des Erblassers, festgesetzt.

Von diesem Nachlasswert werden Nachlassverbindlichkeiten abgezogen, um den Nettowert des ererbten Vermögens, zu ermitteln. Nach Berücksichtigung von Abschlägen, Versorgungs- und

persönliche Freibeträgen sowie sachlichen Steuerbefreiungen ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die Steuer. Auf Details zu den Verfahren zur Ermittlung des Nachlasswertes wird weiter unten eingegangen.

Zu den *Nachlassverbindlichkeiten* gehören etwa Kosten für Beerdigung und Grabpflegekosten, Schulden des Erblassers, Pflichtteilsansprüche für andere Erben etc. So stellen wir sicher, dass nur die tatsächliche „Bereicherung“ des Erben besteuert wird – sofern keine vollständige Steuerbefreiung gewährt wird.

Der Wert, der sich nach Abzug aller dieser Beträge vom Nachlasswert ergibt, ist die Bemessungsgrundlage. Von ihr hängt anzuwendenden Steuertarif und die letztlich zu zahlenden Erbschaftsteuer, die Steuerschuld, ab.

Anders ausgedrückt: Die *Bemessungsgrundlage* ist der Betrag, auf dessen Grundlage eine Steuer bemessen wird. Zur Berechnung der Erbschaftsteuer wird die Bemessungsgrundlage mit dem Steuersatz multipliziert, der sich im Steuertarif aus der Steuerklasse und der Höhe dieser Bemessungsgrundlage ergibt:

Bemessungsgrundlage [ Euro ]	x	Steuersatz [ % ]	=	Erbschaftsteuer [ Euro ]
110.000 Euro	x	11 %	=	12.100 Euro

**Ein Beispiel:** Eine Ehepartnerin erbt einen Nachlass im Wert von 610.000 Euro von ihrem Ehemann. Zunächst wird der Freibetrag von 500.000 Euro abgezogen. Dies ergibt eine Bemessungsgrundlage in Höhe von 110.000 Euro. Bei einer Bemessungsgrundlage zwischen 75.000 Euro und 300.000 Euro beträgt der Steuersatz gemäß unten eingefügter Steuersatztablette 11%. Die zu zahlende Steuer beträgt also etwa 12.100 Euro, das sind ca. 2 Prozent der Erbschaft.

## 5.2 Steuerklassen

Die Höhe des Erbschaftsteuersatzes ist abhängig vom Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Erben. Die drei Steuerklassen fassen unterschiedliche Verwandtschaftsgrade zusammen.

Steuerklasse I	Ehegatten, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Eltern und Großeltern
Steuerklasse II	Geschwister, Nichten und Neffen, Schwieger- und Stiefeltern, geschiedene Eheleute und Lebenspartner, Eltern bei Schenkungen
Steuerklasse III	alle übrigen Personen

In Steuerklasse I werden die engsten Verwandten des Erblassers, die Kernfamilie, zusammengefasst. Nach meinem Empfinden gehören auch Geschwister in die Steuerklasse I. Leider fand sich für diese Einschätzung in den parlamentarischen Beratungen und gegen den Widerstand insbesondere der CSU keine Mehrheit, wie ich im folgenden Abschnitt erläutern werde.

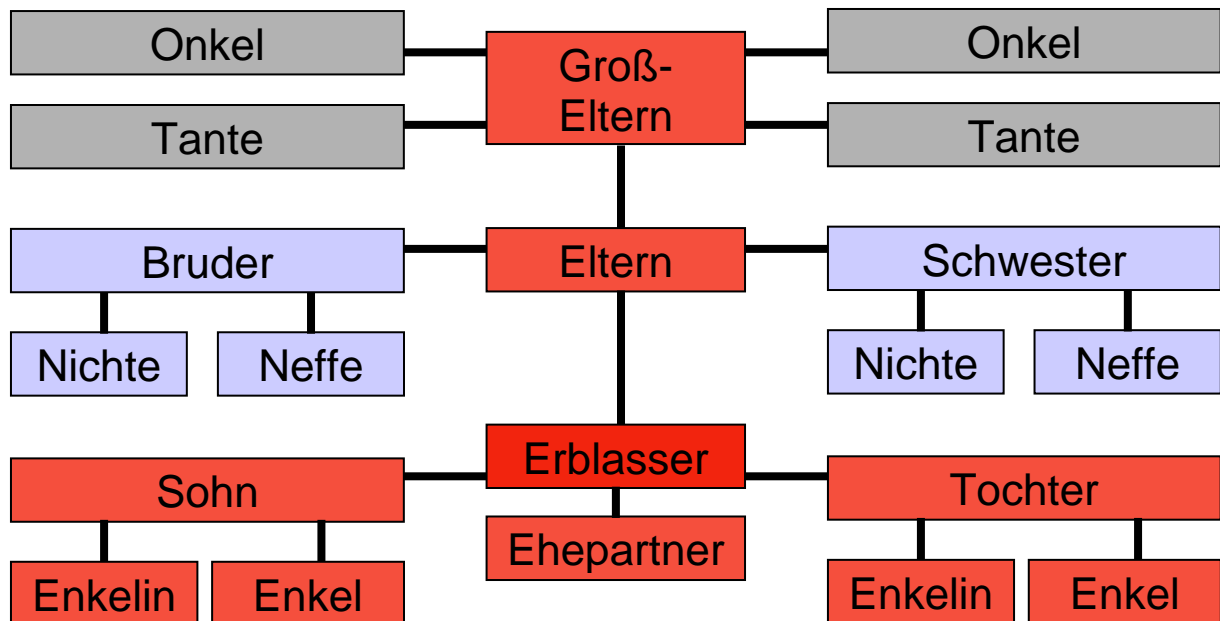


Abbildung 1: Verwandtschaftsbeziehungen und Steuerklassen

### 5.3 Struktur des Erbschaftsteuertarifs

Wie oben ausgeführt, ist es wichtig, bei der Ermittlung des Erbschaftsteuerbetrags zwischen dem Steuersatz und der Bemessungsgrundlage zu unterscheiden. Der Steuerbetrag, den der Erbe an das Finanzamt abführen muss, ist das Produkt dieser beiden Faktoren.

In Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad und der Bemessungsgrundlage gibt es unterschiedliche Steuersätze. Generell gilt dabei: Je enger das Verwandtschaftsverhältnis, desto geringer der Steuersatz; und je höher das Erbe, desto höher der Tarif.<sup>1</sup>

Der Steuersatz erhöht sich nicht kontinuierlich mit der Höhe der Bemessungsgrundlage, sondern bei Erreichung bestimmter Wertgrenzen. Eine solche Wertgrenze wird *Tarifstufenbetrag* genannt.

Der Erbschaftsteuertarif geht von einem einheitlichen Steuersatz für den gesamten Erwerb aus, dem *Vollmengenstaffeltarif*. Im Einkommensteuerrecht hingegen wird das zu versteuernde Einkommen in Teilerwerbe zerlegt, für die jeweils unterschiedliche Steuersätze gelten, der *Teilmengensteuertarif*.

Für die Kernfamilie in Steuerklasse I bleiben die Steuersätze so günstig wie vor der Reform, die Tarifstufenbeträge werden aber angehoben. Damit werden höhere Steuersätze folglich erst bei höheren Erbschaften fällig – in der Steuerklasse I führt dies zu einer Steuersenkung. Für entfernte Verwandte in Steuerklasse II und fremde Erben in Steuerklasse III steigen die Tarife an. Erben in Steuerklasse II und III werden mit wenigen Ausnahmen also gleich und höher besteuert.

<sup>1</sup> Streng genommen versteht man unter Steuertarif das Gesamtregelwerk, das den Steuersatz aus Steuerklasse und Bemessungsgrundlage ermittelt. Umgangssprachlich und auch in dieser Broschüre werden die Begriffe Steuersatz und Steuertarif synonym verwendet.

Tarifstufenbeträge [ Euro ]		Steuersätze in Prozent [ % ] für Erwerber der						
		Steuer- klasse I	Steuerklasse II			Steuerklasse III		
Geltendes Recht bis 31.12.2008	Neuregelung ab 1.1.2009	Geltendes Recht = Neuregelung	Geltendes Recht bis 31.12.2008	SPD Bevor- zugte Lösung	Neu- regelung ab 1.1.2009	Geltendes Recht bis 31.12.2008	SPD Bevor- zugte Lösung	Neu- regelung ab 1.1.2009
52.000	75.000	7	12	20	30	17	25	30
256.000	300.000	11	17	25	30	23	30	30
512.000	600.000	15	22	30	30	29	35	30
SPD Bevorzugte Lösung	4.000.000	19	27	40	30	35	45	30
5.113.000	6.000.000							
Meine bevorzugte Lösung	12.000.000	23	32	45	50	41	50	50
12.783.000	13.000.000							
25.585.000	26.000.000	27	37	45	50	47	50	50
darüber	darüber	30	40	45	50	50	50	50

**Tabelle 1: Struktur des Erbschaftsteuertarifs nach altem (weiße Felder) und neuem Recht (gelbe Felder)**

Theoretisch bleiben die Steuerklassen erhalten. Wie sieht es aber in der Praxis aus? Während bisher die Steuersätze in der Steuerklasse I am niedrigsten waren, in der Steuerklasse II etwas höher und in der Steuerklasse III am höchsten, sind die Steuerklassen II und III künftig nicht mehr zu unterscheiden, die Steuersätze sind in beiden gleich. So sind also z.B. nun die Steuersätze für Geschwister denen nicht verwandter Personen gleich.

Einige Unternehmer begrüßen dies natürlich, weil es immer schwieriger wird, Nachfolger für das Unternehmen aus der eigenen Familie zu finden. Für mich dagegen ist es wichtig, stets auch auf den familiären Zusammenhalt zu achten und das auch im Erbschaftsteuerrecht zu beherzigen. Die neue Lösung würdigt nach meiner Einschätzung den besonderen verwandtschaftlichen Bezug und die wechselseitige Verantwortung unter Geschwistern nicht

ausreichend. Außerdem ist es nicht sinnvoll, zwei Steuerklassen aufzuführen, die sich hinsichtlich der Tarife nicht unterscheiden.

In der Tabelle 1 sind die Tarifstufen im alten Recht und im Recht ab 1. Januar 2009 zu finden, außerdem die Vorschläge der SPD-Fraktion und meine Überlegungen. Insbesondere ist zu sehen, dass eine gute Lösung zur Unterscheidung und Senkung der Tarife in den Steuerklassen II und III möglich gewesen wäre – sogar aufkommensneutral, wenn in Steuerklasse I der Tarif von 23 % schon ab einer Tarifstufe von 4 Millionen Euro einsetzen würde.

Mit den Vorschlägen der SPD Fraktion wären günstigere Tarife in Steuerklasse II kompensierbar gewesen. Im oberen Bereich der Tarifstruktur, d.h. bei Vermögen ab vier Millionen Euro hätte dies zu höheren Steuersätzen geführt; der Großteil der erbenden Geschwister insbesondere im unteren und mittleren Erbvermögensbereich allerdings wäre deutlich entlastet worden. Unsere Vorschläge einer Besserstellung von Geschwistern und der Änderung der Tarifstufen wurden vom Koalitionspartner CDU/CSU blockiert, weil es zwischen CDU und CSU in dieser Frage keine Einigung gab.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Tarifstruktur des neuen Erbschaftsteuerrechtes, das ab dem 1. Januar 2009 gilt, übersichtlich zusammengestellt:

<b>Tarifstufenbeträge</b>	<b>Steuerklasse I</b>	<b>Steuerklasse II</b>	<b>Steuerklasse III</b>
Neuregelung ab 1.1.2009 [ Euro ]	Geltendes Recht = Neuregelung [ % ]	Neuregelung ab 1.1.2009 [ % ]	Neuregelung ab 1.1.2009 [ % ]
0 bis 75.000	7	30	30
bis 300.000	11	30	30
bis 600.000	15	30	30
bis 6.000.000	19	30	30
bis 13.000.000	23	50	50
bis 26.000.000	27	50	50



Tarifstufenbeträge	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
darüber	30	50	50

Tabelle 2: Tarifstruktur im Erbschaftsteuerrecht ab 1.1.2009

## 5.4 Härtefallregelung an den Tarifstufen

Aufgrund des Prinzips des Vollmengenstaffeltarifs steigt die Steuerbelastung in einem Sprung, wenn der steuerpflichtige Erwerb 100 Euro oberhalb einer Tarifstufe liegt (der steuerpflichtigen Erwerb wird stets auf volle 100 Euro abgerundet). Es wird dann die Steuerbelastung für die gesamte Erbschaft nach dem höheren Tarif berechnet – eigentlich. Denn in der Praxis gibt es – wie schon im alten Recht – die Möglichkeit einer Härtefallregelung. Sie verhindert sogenannte unbillige Ergebnisse, weil der Mehrerwerb durch den höheren Steuersatz ansonsten mehr als aufgebraucht würde.

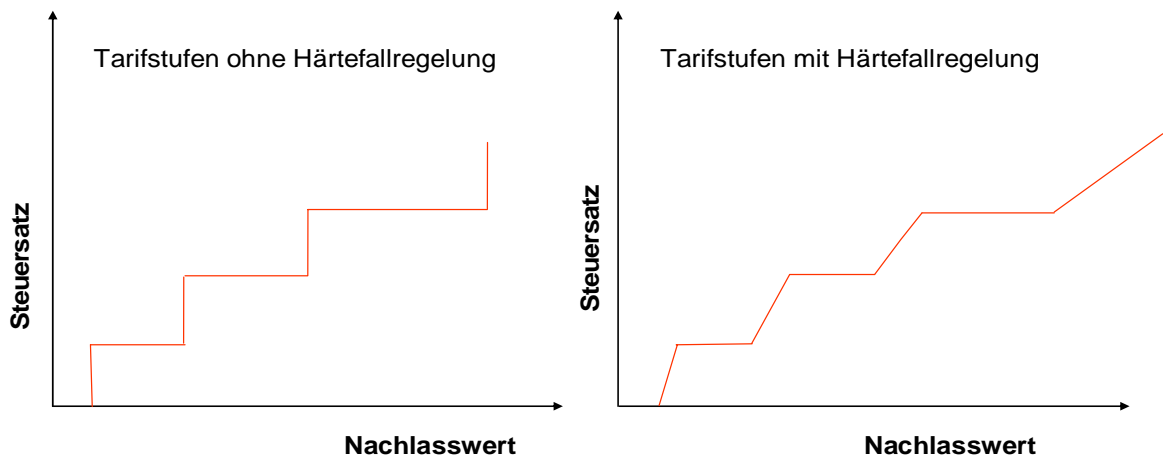
Ich möchte den Mechanismus der Härtefallregelung an einem vereinfachten Beispiel erläutern: Der Erblasser hinterlässt seinem Enkel testamentarisch 501.000 Euro.

Es gilt zunächst folgende Rechnung:

Einfache Rechnung		Rechnung im Härtefall	
Vermächtnis	501.000 €	500.000 €	1.000 €
Steuersatz 15 %		11 %	50 %
Vermächtnis	501.000 €	500.000 €	
Freibetrag	200.000 €	200.000 €	
Bemessungsgrundlage	301.000 €	300.000 €	
Steuer	45.150 €	33.000 €	500 €
Dem Enkel verbleiben	455.850 €	467.000 €	500 €
Dem Enkel verbleiben	455.850 €	Dem Enkel verbleiben	467.500 €

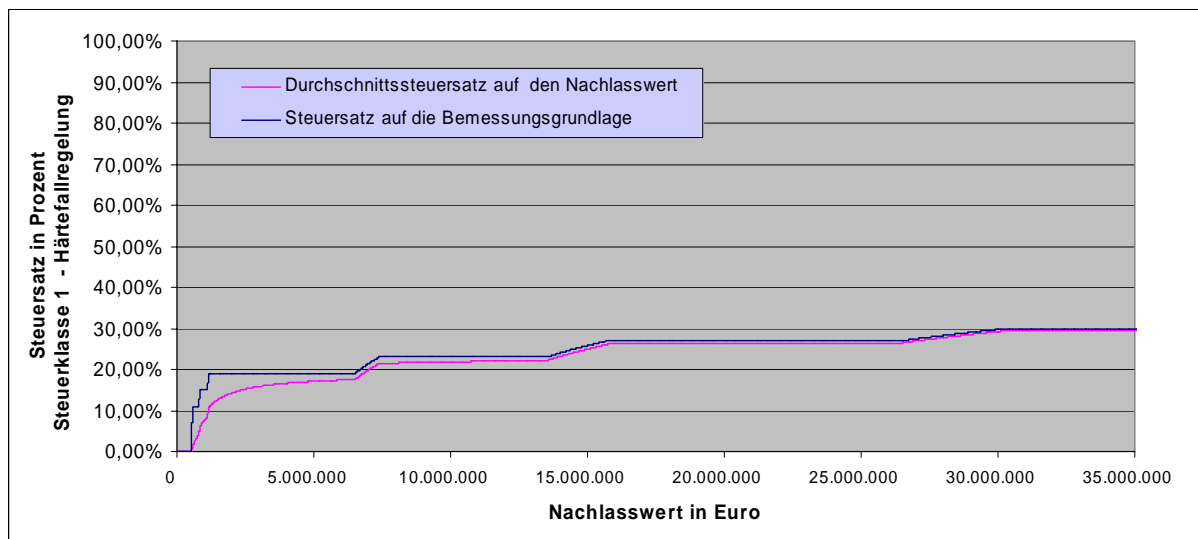
Weil der Erblasser seinem Enkel 1.000 Euro mehr zukommen lassen wollte, muss der Enkel nun 11.150 Euro mehr Steuern bezahlen, als wenn er 1.000 Euro weniger geerbt hätte. In einem solchen Fall greift die Härtefallregelung zugunsten des Erben. Die Mehrsteuern werden auf die Hälfte des Mehrerwerbs vermindert, im Beispiel folglich auf die Hälfte von 1000 Euro, also 500 Euro; im Übrigen bezahlt der Enkel Steuern für den steuerlich relevanten Erwerb von 300.000 Euro.

Die folgende Darstellung zeigt schematisch, wie die Härtefallregelung die Tarifstufen glättet. An den Übergängen der einzelnen Tarifstufen, gilt nicht abrupt der nächst höhere Steuersatz, wenn der Nachlasswert den vorherigen Tarifstufenwert um nur einen oder wenige Euro überschreitet, die Stufen werden durch die Härtefallregelung abgeschragt.



**Abbildung 2: Schema der Wirkung der Härtefallregelung**

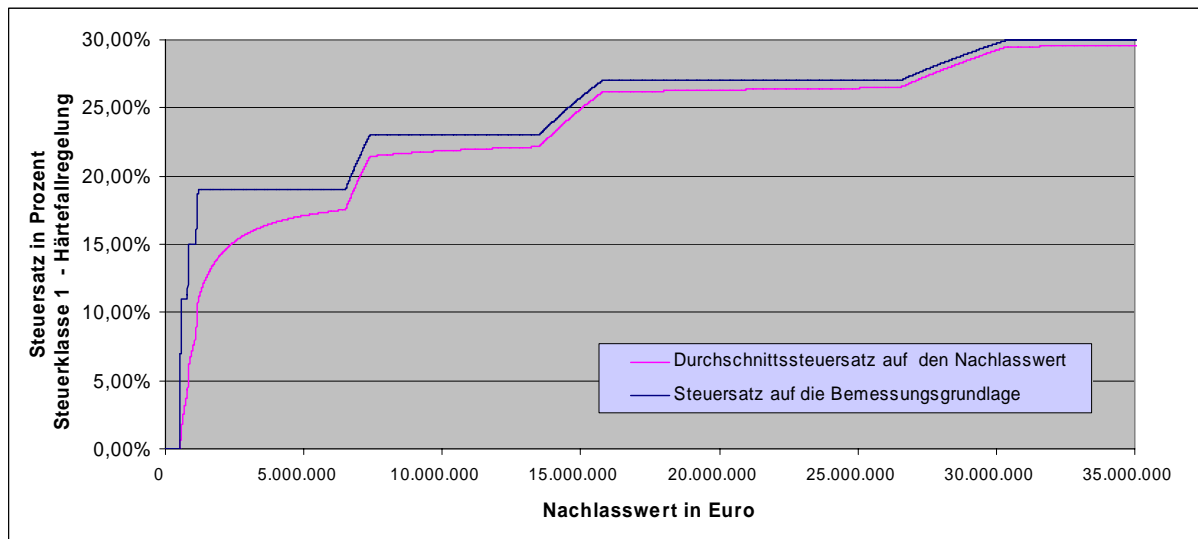
Die nachfolgenden Grafiken sollen ein Gefühl dafür geben, wie niedrig die Erbschaftsteuer in der Steuerklasse I ist, wie die Härtefallregelung als Glättung wirkt und wie sich ein hoher Freibetrag als deutliche Senkung auf den zu zahlenden Durchschnittssteuersatz auswirkt.



**Abbildung 3: Steuersätze der Steuerklasse I, Freibetrag 500.000 €(Erbschaft bis 35.000.000 €)**

Diese Grafik zeigt mit der blauen Kurve die einzelnen, durch die Härtefallregelung abgeschrägten Steuerstufen bei 7 %, 11 % etc., und die Kurve für den Durchschnittssteuersatz in Rot. Das Schaubild verdeutlicht, dass der in der Steuerklasse I maximale Steuersatz von 30 % etwa ab einem Nachlasswert von ca. 30 Millionen Euro erreicht wird.

Den Unterschied zwischen dem zu bezahlenden Steuersatz auf den gesamten Nachlasswert und dem Steuersatz, der sich nur auf die Bemessungsgrundlage bezieht, veranschaulicht die gleiche Grafik mit einer anderen Skalierung:



**Abbildung 4: Steuersätze der Steuerklasse I, Freibetrag 500.000 €(Erbschaft bis 35.000.000 €)**

In Abbildung 3 ist gut zu erkennen, wie sich die rote Kurve mit zunehmender Bemessungsgrundlage an die blaue Kurve annähert, weil die Bedeutung des Freibetrags mit zunehmenden Erbschaften, und damit zunehmenden Bemessungsgrundlagen, an Bedeutung relativ stark verliert. Das bedeutet auch, dass die hohen Freibeträge bei Erbschaften bis zu 3, 4 oder 5 Millionen Euro zu deutlich niedrigeren Durchschnittssteuersätzen führen, als die Steuersätze in der Tabelle bei Steuerklasse I vermuten lassen.

Abbildung 4 zeigt mit der blauen Kurve, wie hoch die zu entrichtende Erbschaftsteuer ist. Die rote Kurve zeigt, wie groß die Erbschaft bzw. der Nachlasswert ist, nachdem die Steuer schon bezahlt wurde. Die gelbe Kurve macht den Effekt der Glättung bzw. der Härtefallregelung deutlich.

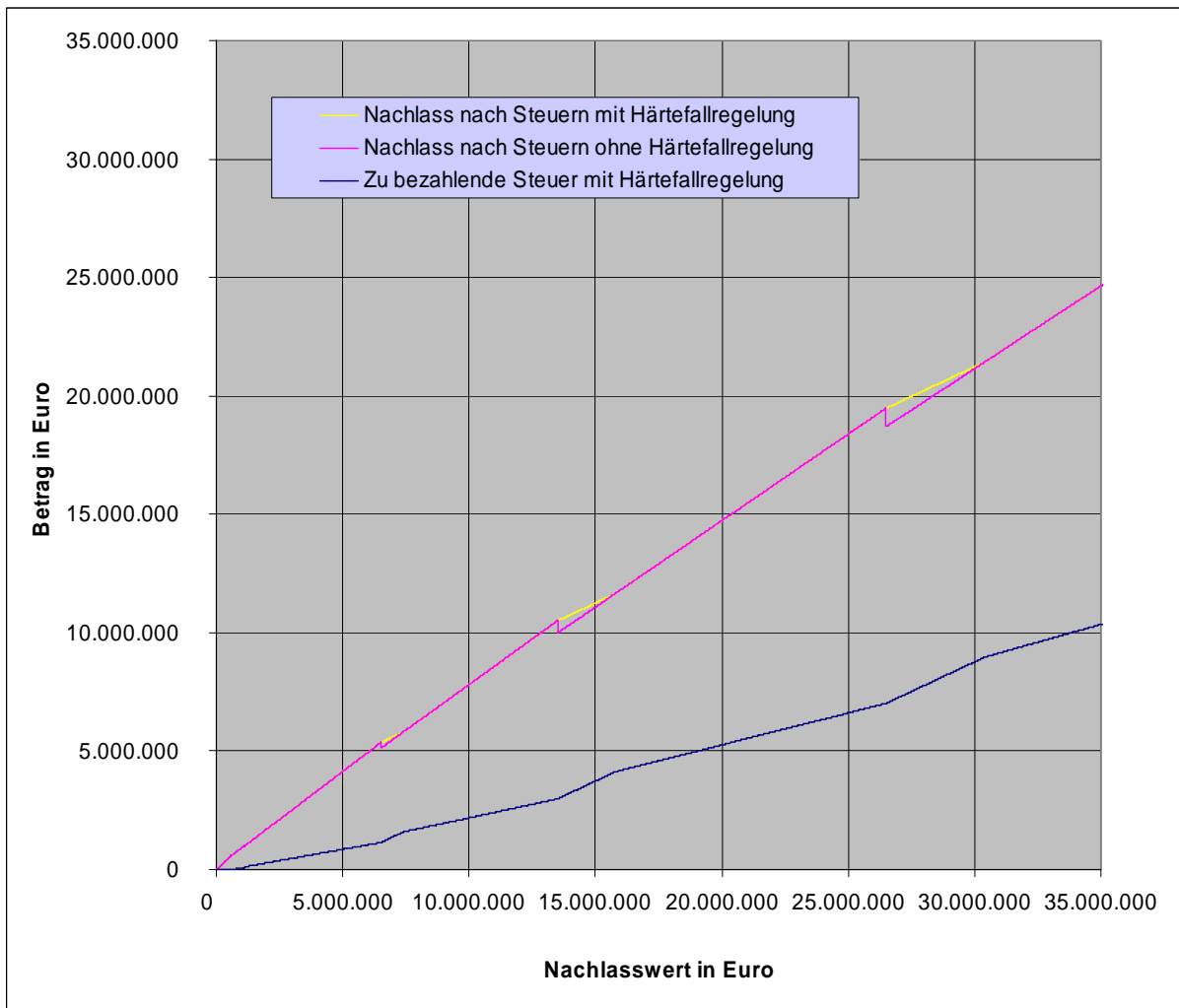


Abbildung 5: Was dem Erben bleibt - Steuerklasse 1, 500.000 €Freib. (Erbchaft bis 35.000.000 €)

Die rote Kurve in Abbildung 4 zeigt, wie die Erbschaft nach Steuern sprunghaft dort kleiner wird, wo der Nachlasswert etwas oberhalb der jeweiligen Tarifstufenbeträge liegt. Im Bild sind die Absenkungen der roten Kurve bei Nachlasswerten oberhalb von 6 Millionen Euro, oberhalb von 13 Millionen Euro und oberhalb von 26 Millionen Euro zu sehen. Diese Sprungstellen werden erst durch die Härtefallregelung, dargestellt durch die gelbe Kurve, geglättet.

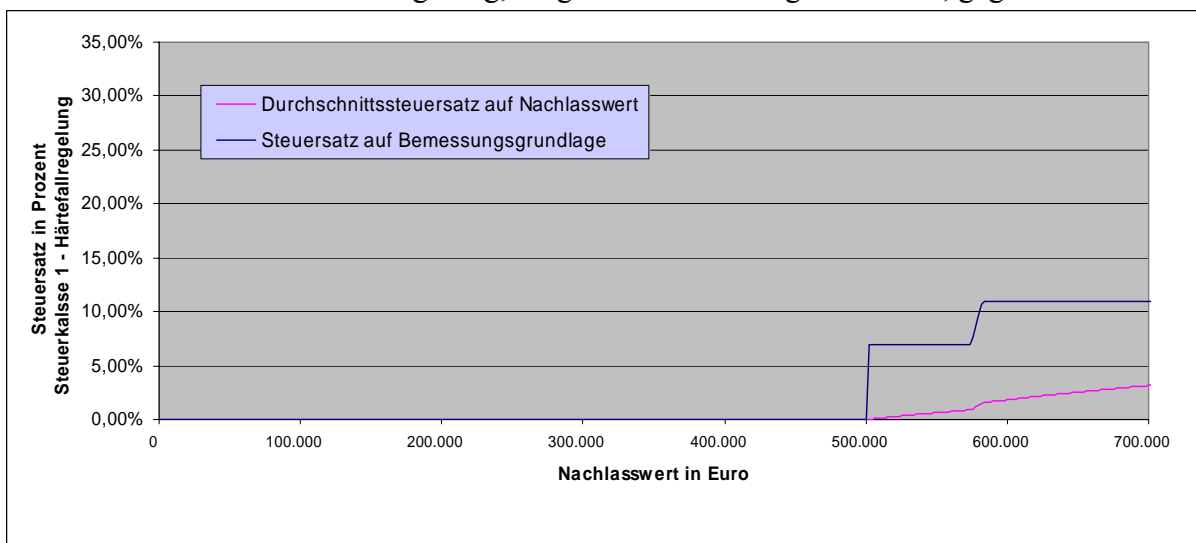
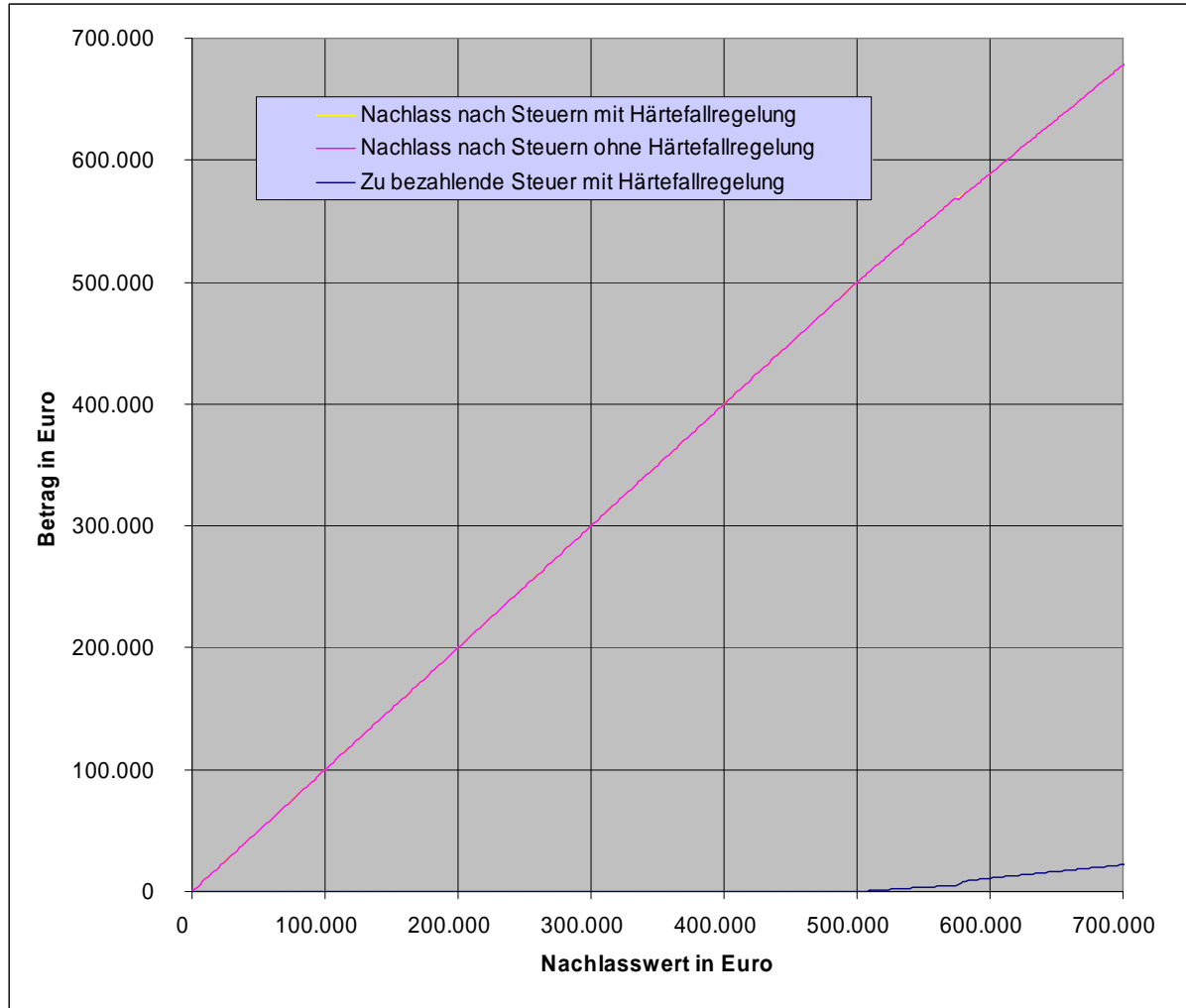


Abbildung 6: Steuersätze der Steuerklasse 1 bei einem Freib. von 500.000 €(Erbchaft bis 700.000 €)

Abbildung 5 zeigt mit der blauen Kurve die Steuerstufen 7 % und 11 % und die Kurve für den Durchschnittssteuersatz in Rot. Durch die Wahl des Ausschnitts in der Grafik bis zu einem Nachlasswert von 700.000 Euro ist gut zu sehen, dass der Durchschnittssteuersatz noch bei 700.000 Euro deutlich unter 5 % liegt, bis 500.000 Euro sind beide Kurven aufgrund des Freibetrags konstant Null.



**Abbildung 7: Was dem Erben bleibt - Steuerklasse 1, 500.000 € Freibetrag (Erbchaft bis 700.000 €)**

Hier ist die Wirkung der Härtefallregelung grafisch kaum zu sehen und scheint vernachlässigbar. Wenn aber jemand z.B. einige Tausend Euro mehr Steuern bezahlen müsste, nur weil er mit seiner Erbschaft zufällig einen Euro oberhalb eines Tarifstufenbetrages liegt, wäre der Ärger groß – deshalb kann die Härtefallregelung im Einzelfall wichtig sein.

## 5.5 Die persönlichen Freibeträge werden deutlich angehoben

Liegt der Wert des ererbten Vermögens unter bestimmten persönlichen Freibeträgen, wird keine Erbschaftsteuer fällig. Wenn Vermögen per Schenkung übertragen wird, können die Freibeträge alle zehn Jahre genutzt werden.

Die folgende Tabelle zeigt, in welcher Dimension die Freibeträge angehoben wurden, sodass auch künftig – trotz der neuen Bewertungsvorschriften – die meisten Erbschaften unterhalb dieser neuen Freibeträge liegen. Der Freibetrag für ein Kind beträgt demnach 400.000 Euro pro Erbfall, also 800.000 Euro wenn von beiden Elternteilen geerbt wird. Hat ein Ehepaar zwei Kindern, so kann es 1.600.000 Euro steuerfrei vererben.

Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser	Freibeträge	
	Altes Recht	Neues Recht
Ehegatten, Lebenspartner	307.000 Euro	500.000 Euro
Kinder	205.000 Euro	400.000 Euro
Enkel	51.200 Euro	200.000 Euro
Andere Abkömmlinge	51.200 Euro	100.000 Euro
Erwerber Steuerklasse II	10.300 Euro	20.000 Euro
Erwerber Steuerklasse III	5.200 Euro	20.000 Euro
Beschränkt Steuerpflichtige <sup>2</sup>	1.100 Euro	2.000 Euro

## 5.6 Die Versorgungsfreibeträge bleiben erhalten

Zusätzlich zu den persönlichen Freibeträgen gibt es nach §17 ErbStG einen sogenannten besonderen Versorgungsfreibetrag für den überlebenden Ehegatten und Kinder. Dieser Freibetrag kann von jedem Erben und pro Erbfall in Anspruch genommen werden.

Erwerber/Erbe	Versorgungsfreibetrag
Ehegatten	256.000 Euro
Kinder bis 5 Jahre	52.000 Euro
Kinder bis 10 Jahre	41.000 Euro
Kinder bis 15 Jahre	30.700 Euro
Kinder bis 20 Jahre	20.500 Euro
Kinder bis 27 Jahre	10.300 Euro

Diese Freibeträge werden aus folgenden Gründen gewährt:

Leistungen aus privaten Lebens-, Kapital oder Rentenversicherungen, die an einen anderen als den Versicherungsnehmer gehen, unterliegen der Erbschaft- oder der Schenkungsteuer – je nachdem, ob es sich um einen Erwerb von Todes wegen oder eine Schenkung unter Lebenden handelt. Der bezugsberechtigte Erbe muss also auf fällige Leistungen, die er aus einer Lebensversicherung des Verstorbenen erhält, Steuer entrichten. Maßgeblich ist dabei der Nennwert der Versicherungsleistung am Tage des Erbanfalls, d.h. in diesem Fall am Todestag des Erblassers.

Auch Ansprüche, die aus noch nicht fälligen Versicherungen entstehen, unterliegen der Steuer. Sie wurden bislang lediglich mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge bewertet. Diese Regelung wurden nach der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, Vermögenswerte mit ihrem Verkehrswert anzusetzen, geändert. Künftig gehen die Ansprüche

<sup>2</sup> Beschränkt steuerpflichtig sind Personen die im Inland (Bundesrepublik Deutschland) keinen Wohnsitz oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Mit ihren Einkünften, die sie im Inland beziehen, sind sie dann beschränkt steuerpflichtig.

stets mit ihrem Rückkaufswert in die Bewertung ein. Darunter versteht man den Betrag, den das Versicherungsunternehmen dem Versicherten erstatten muss, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig aufgelöst wird.

Der Versorgungsfreibetrag schützt zusätzlich zum persönlichen Freibetrag einen Teil des von einem Verstorbenen hinterlassenen Vermögens vor der Besteuerung und dient somit der Hinterbliebenenabsicherung. Nur Vermögen oberhalb des Versorgungsfreibetrags unterliegt der Erbschaftsteuer. Davon profitieren Personen, die nach dem Tod des Erblassers keine oder nur geringe gesetzliche Hinterbliebenenabsicherung erhalten, etwa Selbständige. Denn dieser Personenkreis ist zur Sicherung des Lebensunterhalts auch auf das vererbte Vermögen angewiesen.

Renten aus der Sozialversicherung, Pensionen und tarifliche, betriebliche oder berufsständische Versorgungsbezüge unterliegen nicht der Erbschaftsteuer. Sie werden aber mit ihrem Kapitalwert auf diesen Versorgungsfreibetrag angerechnet, der dann entsprechend gekürzt wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Versorgung der Hinterbliebenen als einmalige oder lebenslängliche Zahlung erfolgt. Der Versorgungsfreibetrag gleicht in dieser Hinsicht die unterschiedliche Behandlung gesetzlicher und privater Versorgungsbezüge aus.

## **5.7 Erleichterungen für Erben von Häusern, Wohnungen und Grundstücken**

Viele Menschen erben von ihren Eltern, Großeltern oder anderen Verwandten Immobilienvermögen. Diese Erbfälle sollen begünstigt werden, denn Wohneigentum erfüllt wichtige Aufgaben in unserer Gesellschaft. Erben von Häusern, Wohnung oder Grundstücken übernehmen nicht nur für sich selbst Verantwortung, sondern auch für die gesamte Gemeinschaft, da sie zur ausreichenden Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Wohnraum beitragen. Sie entlasten damit den Staat – Bund, Länder und Gemeinden – von der Aufgabe des öffentlichen Wohnungsbaus. Mit diesen sozialen Verpflichtungen sind aber auch Einschränkungen in der Verfügung über das private Immobilieneigentum verbunden – etwa Mieterschutzbestimmungen, Grundsteuerbelastung oder öffentlich-rechtliche Auflagen.

Immobilienvermögen erfüllt darüber hinaus weitere zentrale Funktionen: Das eigene Häuschen dient vielen als Altersvorsorge und Ruhesitz; Kredite können damit abgesichert werden; viele Menschen können mit Stolz auf das aus eigener Hände Arbeit errichtete und vollständig abbezahlte Haus verweisen, in dem das Familienvermögen angelegt und gesichert ist und an die Kinder oder Enkelkinder weitergegeben werden soll.

Diese besondere Bedeutung von Immobilienvermögen in unserer Gesellschaft – insbesondere auch die damit verbundenen Einschränkungen – wird bei der Bewertung von Grundvermögen wie auch bei der Bemessung der Steuerlast beim Erben berücksichtigt.

## **5.8 Zinslose Stundung der Steuerschuld**

Auch den Fall, dass ein Erbe durch die Besteuerung seines erworbenen Vermögens in finanzielle Schwierigkeiten gerät, weil er die Steuerschuld nicht begleichen kann, haben wir berücksichtigt. Künftig besteht ein Rechtsanspruch auf die zinslose Stundung der Steuerschuld auf Immobilien. Dies gilt unabhängig davon, ob das Haus, die Wohnung oder das Grundstück vom Erben selbst oder fremd genutzt wird und ob es im Inland oder einem Staat im EU- oder EWR-Raum liegt. Voraussetzung für die Steuerstundung ist allerdings, dass der Erbe die Steuer nicht aus dem sonstigen Nachlass oder dem eigenen Vermögen aufbringen kann. Mit dieser Regelung, die die entsprechende 10-Jahres-Stundung bei Betriebsvermögen auf Immobilienvermögen überträgt, stellen wir sicher, dass auch Erben, die nicht zur Kernfamilie

gehören, in der Regel ihre geerbte Wohnimmobilie nicht zwangsweise verkaufen müssen, um ihre Erbschaftsteuerschuld zu begleichen.

## 5.9 Sachliche Steuerbegünstigungen bleiben erhalten oder werden angehoben

Von den sogenannten *sachlichen Steuerbefreiungen* nach § 13 ErbStG und Abzugsmöglichkeiten nach § 13 ErbStG profitieren insbesondere Erben kleinerer und mittlerer Vermögen:

- Begräbniskosten können bis zu einer Höhe von 10.300 Euro ohne Nachweis von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden.
- Der *Pflegepauschbetrag* wird von 5.200 Euro auf 20.000 Euro angehoben. Dies ist eine wichtige Verbesserung für Erbinnen und Erben – insbesondere auch aus dem Verwandtschaftskreis –, die den Verstorbenen unbezahlt oder gegen ein geringes Entgelt gepflegt oder ihm Unterhalt gewährt haben.
- Für einen Katalog von Nachlassgegenständen, etwa persönliche Gegenstände des Verstorbenen, Hausrat, kleine Geldzuwendungen an Personal u.ä bis zu einer Höhe von 41.000 Euro wird keine Erbschaftsteuer erhoben.
- Für Kunstgegenstände, Archive oder Bibliotheken wird eine bis zu 60 %-ige Steuerbefreiung eingeräumt, wenn ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse ist. Für denkmalgeschützten Grundbesitz wurde die Befreiung auf 85% angehoben.
- Zuwendungen unter Lebenden, mit denen ein Ehegatte dem anderen Eigentum an einem selbst bewohnten oder vermieteten Haus oder einer Wohnung verschafft, bleiben steuerfrei.

## 5.10 Bewertung von Grundvermögen

Für Wohnungseigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser wurde Wert auf ein praktikables und kostengünstiges Bewertungsverfahren gelegt: Das hierfür künftig regelmäßig anzuwendende Vergleichswertverfahren stellt vorrangig auf die von den regionalen Gutachterausschüssen festgestellten Kaufpreise vergleichbarer Grundstücke ab. Diese Wertermittlung unter Nutzung vorhandener Datensammlungen wird den Beschenkten und Erben im Regelfall teure Einzelwertgutachten ersparen.

Der Marktwert eines unbebauten Grundstücks wird also künftig in einem typisierenden, verallgemeinernden Verfahren ermittelt. Die örtlichen Gutachterausschüsse kennen die Lage eines Bauplatzes oder eines Grundstücks in einem Wohngebiet und können den erzielbaren Verkaufspreis recht präzise einschätzen. Dazu ermitteln sie einen sogenannten aktuellen Bodenrichtwert. Der Richtwert unterscheidet zwischen Bauland, Rohbauland, Bauerwartungsland, begünstigtem Agrarland und anderem Nicht-Bauland. Multipliziert mit der Grundstücksgröße ergibt sich daraus der Nachlasswert, der der Besteuerung zugrunde liegt.

Grundstücksgröße	×	Bodenrichtwert	=	Nachlasswert
------------------	---	----------------	---	--------------

Dieses allgemeine Verfahren führt in Einzelfällen vielleicht dazu, dass sich ein Erbe benachteiligt fühlt, weil der Nachlasswert zu hoch angesetzt wurde. Um dies zu vermeiden,



besteht für den Erben auch künftig die Möglichkeit, mit einem einzelfallbezogenen Gutachten nachzuweisen, dass der Grundstückswert geringer ist als per Bodenrichtwertverfahren ermittelt.

Bebaute Grundstücke werden anhand der Jahresnettokaltmiete am Todes- oder Schenkungstag bewertet.

Nicht nur der Grund und Boden, sondern auch die darauf befindlichen Gebäude werden bewertet. Dabei werden verschiedene Verfahren unterschieden. Für Wohnungseigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser wurde Wert auf ein praktikables und kostengünstiges Bewertungsverfahren gelegt: Das hierfür künftig regelmäßig anzuwendende Vergleichswertverfahren stellt vorrangig auf die von den regionalen Gutachterausschüssen festgestellten Kaufpreise vergleichbarer Grundstücke ab. Diese Wertermittlung unter Nutzung vorhandener Datensammlungen wird den Beschenkten und Erben im Regelfall teure Einzelwertgutachten ersparen.

Falls keine Vergleichsmöglichkeiten existieren, kommt ein Sachwertverfahren zur Anwendung. Geschäfts- und Mietwohngrundstücke werden hingegen nach dem Ertragswertverfahren ermittelt.

Für Grundstücke und Grundstücksteile ist ein pauschaler Wertabschlag auf den ermittelten gemeinen Wert in Höhe von 10 % vorgesehen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Immobilie ist zu Wohnzwecken vermietet.
- Sie ist im Inland oder einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gelegen.
- Es besteht keine Verfügung des Erblassers, aufgrund derer der Erbe das erworbene Grundstück auf einen Dritten übertragen muss.

Dieser Wertabschlag gilt nicht für Grundstücke, die zum begünstigten Betriebsvermögen oder zum begünstigten Vermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gehören, ebenso wenig für Wohneigentum, das der Erbe selbst nutzt.

## **6 Vererbung von selbst genutztem Wohneigentum**

Die Änderungen bei der Wertermittlung des Erbes führen häufig zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage<sup>3</sup>, weil der Marktwert oft höher ist als die bisher angesetzten Werte. Die Neuregelungen zur Bemessung der Steuerbelastung des Erben können Gewinner und Verlierer erzeugen. Trotzdem wird die Steuerlast für Erben in der Regel nicht steigen. Dafür sorgen die Sondervergünstigungen für selbstgenutztes Wohneigentum. Vom Ehepartner selbst genutzter Wohnraum wird vollständig, bei Kindern teilweise von der Steuer befreit.

Der Großteil der Erben, insbesondere enge Familienmitglieder, zahlt somit weiterhin keine oder deutlich weniger Erbschaftsteuer auf kleine oder mittlere Vermögen. So ist es möglich, dass es in den meisten Fällen mit der neuen Gesetzgebung zu einer niedrigeren Steuer kommt als früher. In der Gesamtbetrachtung sorgen diese Neuregelungen dafür, dass viele Erbschaften im engen Familienbereich auch weiterhin steuerfrei bleiben. Wer also ein Haus, einen Betrieb, Barvermögen oder Wertpapiere von einem engen Verwandten erbt, profitiert in der Regel von

---

<sup>3</sup> Von *Verbreiterung der Bemessungsgrundlage* spricht man, wenn der Betrag der Bemessungsgrundlage größer wird. Ein Beispiel: Ein Kind erbt ein Haus mit einem Marktwert in Höhe von 250.000 Euro von seiner Mutter. Wurde nach altem Gesetz für die Erbschaftsteuer der Einheitswert von vielleicht 50.000 Euro angesetzt, so wird heute der Marktwert zugrunde gelegt. Die Bemessungsgrundlage ist also breiter geworden.

der Reform. Erbeninnen und Erben großer und sehr großer Vermögen müssen hingegen mehr bezahlen.

Der Bundestag gestaltete das Erbschaftsteuerrecht so gerecht und so einfach wie möglich, damit am Ende deutlich mehr Menschen besser als vor der Reform dastehen. „So gerecht und so einfach wie möglich“ – allerdings wird ein Steuersystem mit zunehmender Gerechtigkeit zunehmend kompliziert.

## 6.1 Steuerbefreiung

Besondere Vergünstigungen jenseits der persönlichen Freibeträge gelten für Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder, die geerbtes Wohneigentum (das *Familienheim*) selbst nutzen. Sie gelten für Wohneigentum, das von dem oder den Erben mindestens zehn Jahre lang weiterhin selbst bewohnt wird. Die Immobilie darf in dieser Zeit weder verkauft, noch vermietet werden.

Diese Regelungen verhindern, dass ein Ehegatte oder ein Kind aus dem geerbten Haus ausziehen und es verkaufen muss, nur um die Erbschaftsteuerschuld zu begleichen. Es wird damit der familiäre Lebensraum geschützt und der Vermögensaufbau für mehrere Generationen unterstützt. Diese Steuerbefreiung gilt auch für selbst genutztes Wohneigentum in anderen Staaten der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums.

Ab 2009 ist die Vererbung des Familienheims (§ 13 Abs. 1 Nrn. 4b und 4c ErbStG), also des zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohneigentums, an den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner steuerfrei. Ehegatten oder Lebenspartner, die weiterhin im gemeinsamen Haus oder der gemeinsamen Eigentumswohnung bleiben, müssen also für diese Immobilie überhaupt keine Erbschaftsteuer bezahlen – unabhängig vom Wert der Immobilie. Wie schon im geltenden Recht wird auch Wohneigentum von der Steuer freigestellt, das sich Ehegatten bereits zu Lebzeiten übertragen.

Geht die Immobilie an ein oder mehrere Kinder, gilt ebenfalls die Steuerbefreiung für selbst genutztes Wohneigentum – allerdings nur bis zu einer Wohnfläche von 200 qm. Mit dieser Grenze wird eine Durchschnittsgröße eines Familienwohnheims unterstellt. Die Steuerbefreiung wird nur einmal eingeräumt, auch wenn mehrere Kinder das Haus der Eltern erben. Ist die selbst genutzte Wohnfläche größer als 200 qm, müssen die Kinder den 200 qm überschreitenden Teil des Grundstückswerts – zusammen mit eventuell weiterem Erbvermögen – versteuern.

Die Möglichkeit der steuerfreien Übertragung von selbst genutztem Wohneigentum an den Ehegatten bestand bislang nur bei Schenkungen und wird mit der Reform nun auch auf das Erben übertragen. Die Steuerbefreiung gilt – wie schon erwähnt – selbstverständlich nur dann, wenn die Erben das Familieneigentum selbst weiterhin nutzt und das Haus nicht verkauft oder vermietet. Andernfalls unterliegt die Immobilie nachträglich der vollen Besteuerung.

Es gibt im Alltag allerdings auch Lebensumstände, in denen ein Erbe nicht frei entscheiden kann, ob er das ererbte Haus oder die Eigentumswohnung als Wohnsitz beibehält und damit die Bedingung für die Steuerbefreiung erfüllt. Daraus soll ihm aber kein finanzieller Nachteil, d.h. der Wegfall der Steuerbefreiung, entstehen. In Fällen, in denen der Erbe verstirbt oder etwa schwer pflegebedürftig ist, wird das Immobilienvermögen daher so behandelt, als ob er es zu eigenen Wohnzwecken nutzen würde. Die Steuerbefreiung bleibt somit erhalten. Ebenso wird verfahren, wenn der Erbe aufgrund einer auswärtigen Berufstätigkeit einen Nebenwohnsitz haben muss, solange er im geerbten Haus seinen Lebensmittelpunkt beibehält.

# 7 Vererbung von Betriebsvermögen

## 7.1 Sicherung von Arbeitsplätzen – Fortführung der Unternehmen

Auch für vererbtes Betriebsvermögen werden im neuen Recht weit reichende steuerliche Entlastungsmöglichkeiten gegenüber den Verkehrswerten möglich. Erben sollen in der schwierigen Phase des Übergangs eines Betriebs von einer Generation auf die folgende steuerlich entlastet werden. Kein Unternehmen soll in wirtschaftliche Schieflage geraten, weil Erbschaftsteuer fällig wird. Alle Arbeitsplätze sollen erhalten bleiben können.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vorgegeben, realitätsgerechtere und verfassungsgemäße Bewertungsregeln zu entwickeln. Der Wert eines Unternehmens orientiert sich künftig am Verkehrswert. Die entsprechende Anpassung der Bewertungsvorschriften, die bei der Neuregelung des Erbschaftsteuerrechts vorgenommen wurde, führt in der Regel zu steigenden Unternehmenswerten und folglich zu einer höheren Bemessungsgrundlage. Anteilen an Kapitalgesellschaften werden durchschnittlich um 64 % höher bewertet, Personenernehmen um 117 %. Die bisherigen großen Unterschiede bei der Bewertung von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften entfallen.

Um die Zielsetzungen der Arbeitsplatzsicherung, der Betriebsfortführung und der Sicherung von Steuereinnahmen umzusetzen, wurden Verschonungsregelungen entwickelt. Damit werden auch künftig nur wenige der mehr als 66.000 jährlichen Vermögensübertragungen im betrieblichen Bereich erbschaftsteuerpflichtig sein.

Die Steuerbefreiung auf Betriebsvermögen ist allerdings an Gegenleistungen gebunden. Wir verlangen den Erbinnen und Erben die Einhaltung strenger Voraussetzungen ab: Sie müssen ihr steuerlich begünstigtes Unternehmen weiterführen und Arbeitsplätze erhalten. Das entspricht genau dem Urteil des Verfassungsgerichts und dem gesunden Menschenverstand: Jede Privilegierung muss mit Gemeinwohlinteressen begründet werden können – also Steuerersparnis nur dann, wenn dafür etwas für die Gemeinschaft geleistet wird.

### 7.1.1 Neue Regeln für die Bewertung des Betriebsvermögens

Zum Betriebsvermögen gehören alle Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs und Wirtschaftsgüter, die der Ausübung eines freien Berufes dienen. Dazu zählen etwa Maschinen, Anlagen, Produktionsmittel, Patente und Lizenzen oder Unternehmensbeteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften.

Für die einzelnen Betriebsvermögensarten sind dabei unterschiedliche Verfahren vorgesehen:

#### 7.1.1.1 Börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften

Börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften werden anhand des niedrigsten Kurswerts am Tag des Erbanfalls bewertet. Aktien oder Wertpapiere haben am Stichtag einen bestimmten Wert. Die erbschaftsteuerlich festzustellenden Marktpreise, die bei einem unterstellten Verkauf der Wertpapiere zu erzielen wären, werden also anhand ihres Kurses am Todestag des Erblassers ermittelt.

Dies klingt einfach, kann aber seine Tücken haben: Es könnte einen Streit mit den Miterben über die Aufteilung des Erbes geben und sich damit die Verfügbarkeit über das Erbe, also auch über die Aktien, verzögern. Die Erbschaftsteuer wird gemäß den Marktwerten zum Stichtag berechnet. Was passiert aber, wenn der Wert der Aktien inzwischen dramatisch gesunken ist?

Vielleicht ist die dann zu bezahlende Steuer sogar höher als der Wert des Aktiendepots. Das wäre ein Drama für den Erben, weil das Stichtagsprinzip gilt.

Sicher wäre mit dem Finanzamt eine Stundung der Steuerzahlung vereinbar, aber was hilft die Stundung, wenn sich die Erbschaft im Ergebnis als ein riesiges Verlustgeschäft oder Konkursfall erweist? Hier gilt es zu überlegen, das Erbe auszuschlagen. Und hier kann eben nur das gesamte Erbe ausgeschlagen oder angenommen werden, also beispielsweise nicht nur die verlustträchtigen Aktien. Dem hier beschriebenen Risiko steht aber auch die Chance gegenüber, dass der Wert des Depots nach dem Stichtag der Wertermittlung steigt, die Erben also weniger Erbschaftsteuer zahlen müssen.

#### **7.1.1.2 Nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen**

Der Wert nicht börsennotierter Kapitalgesellschaften und von Personenunternehmen wird vorrangig anhand von Verkäufen innerhalb des letzten Jahres vor Erbanfall ermittelt. Wenn es keine Verkäufe des Unternehmens oder von Anteilen daran gab, richtet sich der Wert des Betriebsvermögens nach den Ertragsaussichten des Unternehmens. Dabei wird angenommen, dass für einen potentiellen Käufer in erster Linie der künftig erzielbare Ertrag des Unternehmens von Interesse ist und damit den Preis maßgeblich beeinflusst. Ein *vereinfachten Ertragswertverfahren* ermöglicht dem Erben eine Bewertung ohne ein aufwändiges Gutachten in Auftrag geben zu müssen.

Dieses Verfahren gilt rechtsformneutral, d.h. für Kapitalgesellschaften bzw. Körperschaften wie auch für Personenunternehmen. Alternativ kann der Unternehmenswert auch mit anderen marktüblichen Verfahren ermittelt werden. Das vereinfachte Ertragswertverfahren wird nicht angewandt, wenn es im Einzelfall zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Andere anerkannte Verfahren, die zur Verfügung stehen, sind etwa das Vergleichswert- oder das Multiplikatorverfahren, das bei Praxen von Freiberuflern Anwendung findet. Unzutreffende Ergebnisse liegen vor, wenn aus zeitnahen Verkäufen oder Erbauseinandersetzungen andere Vermögenswerte hergeleitet werden können. Der auf diesem Weg ermittelte Verkehrswert des Betriebsvermögens darf allerdings nicht geringer als der Substanzwert des Unternehmens sein, d.h. die Summe der Marktpreise aller Wirtschaftsgüter des Unternehmens, etwa Maschinen, Produktionsmittel oder Patente. In diesem Fall wird dieser Substanzwert der Besteuerung zugrunde gelegt.

Die Verkehrswertermittlung über das **Vereinfachte Ertragswertverfahren** erfolgt in drei Schritten:

##### **Schritt 1:**

In einem ersten Schritt wird zunächst zwischen betriebsnotwendigem Betriebsvermögen und nicht-betriebsnotwendigem Vermögen unterschieden.

Gemeinsam ist allen diesen Vermögenspositionen, dass sie für die gewerbliche Tätigkeit des Betriebs nicht zwingend notwendig sind und damit die Ertragsaussichten, an die die Bemessung der Erbschaftsteuer anknüpft, nicht direkt beeinflussen – wohl aber seinen Verkehrswert. Dies gilt insbesondere für eingebrachte Wirtschaftsgüter, die einen hohen Marktwert, aber nur geringes Renditepotential haben – etwa Grundstücke in guter Lage. Ein anderes Beispiel sind Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die ihre Gewinne nicht an ihre Anteilseigner ausgeschüttet, sondern einbehalten haben. Sie fließen dem Erben erst bei Ausschüttung zu – unter Umständen also dann, wenn die Erbschaftsteuer schon ermittelt und zu niedrig angesetzt wurde.

Das Ertragswertverfahren kann diese impliziten Wertsteigerungen nicht realitätsgerecht abbilden. Je höher also der Anteil dieser Positionen des Verwaltungsvermögens am

Unternehmenswert ist, desto stärker werden die erbschaftsteuerlich bedeutsamen Ertragsaussichten verzerrt. Ihr Wert wird daher gesondert ermittelt.

## Schritt 2:

In einem zweiten Schritt wird der Ertragswert des Unternehmens ermittelt. Er ist das Produkt aus dem – voraussichtlich erzielbaren – Jahresertrag und einem Kapitalisierungsfaktor:

Vorläufiger Ertragswert	=	Erwarteter Jahresertrag	×	Kapitalisierungsfaktor
-------------------------	---	----------------------------	---	------------------------

Der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag<sup>4</sup> wird errechnet als Durchschnitt der steuerlichen Gewinne der letzten drei Wirtschaftsjahre vor dem Erbanfall. Damit wird die Ausgangsbasis für die Ermittlung der Stärke des Unternehmens nicht auf einen zufälligen Stichtag gegründet, sondern geglättet auf die Betriebsergebnisse in einem überschaubaren Zeitraum in der Vergangenheit. Dieser Methode liegt die Überlegung zugrunde, dass ein potentieller Käufer eines Unternehmens in erster Linie an dessen Ertragsaussichten interessiert ist. Der erzielbare Jahresertrag eines Unternehmens ist damit ein maßgeblicher Indikator für den Verkehrswert, den ein Käufer zu investieren bereit ist und an dem sich die Erbschaftsteuer künftig ausrichten muss.

Mit diesem Bewertungsansatz werden auch die stillen Reserven<sup>5</sup> des Unternehmens offen gelegt, die Bemessungsgrundlage verbreitert sich daher.

Betriebsvermögen gehen damit künftig nicht mehr nach dem niedrigeren Steuerbilanzwert, sondern mit dem höheren Verkehrswert in die Bemessungsgrundlage ein.

Der Kapitalisierungsfaktor ist ein Multiplikator, mit dessen Hilfe aus dem erzielbaren Jahresertrag eines Unternehmens sein tatsächlicher Verkehrswert annäherungsweise ermittelt werden kann. Der Faktor ergibt sich als Kehrwert aus dem Kapitalisierungszinssatz, der aus zwei Bestandteilen besteht:

<sup>4</sup> Dazu werden Investitionsabzugsbeträge, steuerfreie Rücklagen, der Ertragsteueraufwand – d.h. Körperschaft- und Gewerbesteuer –, Veräußerungsverluste, Sonder- und Teilwertabschreibungen und andere Bilanzposten hinzugerechnet; anschließend werden u.a. auch ein angemessener Unternehmerlohn, Erträge aus Steuererstattungen, Gewinne aus der Auslösung steuerfreier Rücklagen oder einmalige Veräußerungsgewinne abgezogen.

<sup>5</sup> Die *stille Reserve* ist die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Verkaufswert eines Wirtschaftsgutes. Ein Beispiel:

Wenn ich einen Computer für 9.000 Euro für mein Unternehmen kaufe, ist dieser Betrag steuerlich abzugsfähig, auf diesen Betrag muss ich also keine Steuern bezahlen.

Nach einem Jahr ist der Computer weniger wert. In meinen Büchern, der Bilanz, steht der Computer dann nur noch mit 6.000 Euro. Nach dem 2. Jahr steht der Computer nur noch mit 3.000 Euro in den Büchern, nach dem 3. Jahr steht er mit Null Euro in den Büchern – wir sagen: er ist vollständig abgeschrieben.

Wenn ich nun den Computer, der mit Null Euro in meiner Bilanz steht, gut verkaufe, bekomme ich noch 4.500 Euro. Diese Differenz zwischen dem Buchwert und dem Verkaufswert nennen wir stille Reserve, weil dieser Wert in der Bilanz „still“ ist, nicht erkennbar, denn in der Bilanz steht dort eine Null, wo ich eigentlich noch über einen Wert verfüge.

Weniger umgangssprachlich:

Als Stille Reserve bezeichnet man die aus der Unternehmensbilanz nicht ersichtliche Differenz zwischen dem Steuerbilanzwert und dem höheren Marktwert einzelner Bilanzpositionen. Dazu gehören beispielsweise Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen oder Finanzierungsaufwendungen. Stille Reserven werden gebildet, wenn die Aktiva mit einem Wert in die Bilanz eingehen, der unterhalb ihres eigentlichen Marktwertes liegt, also unterbewertet werden; Passiva hingegen werden gegenüber ihrem Marktwert überbewertet.

1. einem variablen Basiszinssatz, der sich an der langfristigen Rendite für öffentliche Anleihen orientiert. Er wird von der Bundesbank berechnet und vom Bundesfinanzministerium bekannt gegeben; gegenwärtig beläuft er sich auf 3,61 % (Stand 2. Januar 2009).
2. einem pauschalen Risikofaktorzuschlag, der gesetzlich ebenfalls auf 4,5 % festgelegt wurde und Faktoren berücksichtigt, die den Wert eines Betriebs stark beeinflussen. Dazu gehört das generelle unternehmerische Risiko, die eingeschränkte Verfügungsgewalt eines Unternehmers über seinen Betrieb, oder branchenspezifische und konjunkturelle Schwankungen des Wirtschaftswachstums. Der Risikofaktorzuschlag kann per Gesetz an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen angepasst werden, wenn diese Faktoren den Unternehmenswert stärker nachhaltig beeinträchtigen als bislang angenommen.

Daraus ergeben sich ein Kapitalisierungszinssatz von 8,11 % und – als Kehrwert daraus – ein Kapitalisierungsfaktor von 12,33. Wird der Kapitalisierungszinssatz angehoben, verringert sich der erbschaftsteuerlich relevante Unternehmenswert – die Steuerbelastung für den Erben eines Betriebsvermögens sinkt also. Steigt der Kapitalisierungszinssatz beispielsweise auf 10 %, ergibt sich als Kehrwert daraus ein Kapitalisierungsfaktor von 10.

Schema einer Berechnung des Kapitalisierungsfaktors:

Kapitalisierungszinssatz	=	Basiszinssatz	+	Risikozuschlag
8,11 %	=	3,61 %	+	4,5 %
Kapitalisierungsfaktor			=	$\frac{1}{\text{Kapitalisierungszinssatz}}$
12,3	=		=	$\frac{1}{8,11 \%}$

### Beispiel:

Beträgt der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag eines Unternehmens 10 Mio. Euro, ergibt sich bei einem Kapitalisierungsfaktor von 12,33 ein vorläufiger Ertragswert von 123,3 Mio. Euro.

10 Mio. Euro	×	12,33	=	123,3 Mio. Euro
Erzielbarer Jahresertrag	×	Kapitalisierungs- faktor	=	Vorläufiger Ertragswert

### Schritt 3:

In einem letzten Schritt des vereinfachten Ertragswertverfahrens wird der Unternehmenswert als Summe aus vorläufigem Ertragswert und dem Verkehrswert der gesonderten

Vermögensteile, d.h. der nicht-betriebsnotwendigen und der innerhalb der letzten beiden Jahre eingelegten Wirtschaftsgüter, gebildet. Der Unternehmenswert besteht also aus der Summe von vorläufigem Ertragswert plus Verkehrswert der gesonderten Vermögensteile.

Unternehmenswert	=	Vorläufiger Ertragswert	+	Verkehrswert der gesonderten Vermögensteile
------------------	---	-------------------------	---	---

Der Unternehmenserbe kann ein eigenes Wertgutachten in Auftrag geben, wenn er davon ausgeht, dass das vereinfachte Ertragswertverfahren den tatsächlichen Verkehrswert seines Betriebs nicht korrekt widerspiegelt.

### **7.1.2 Betriebsserben werden steuerlich verschont – Privilegierung hat allerdings ihren Preis**

Der Erbe eines Betriebes kann eine – teilweise oder vollständige – Befreiung von der Erbschaftsteuer in Anspruch nehmen. Diese Befreiung gibt es allerdings nicht ohne Gegenleistung; er muss dazu mehrere Bedingungen erfüllen.

Drei Begriffe stehen im Mittelpunkt, wenn es um die Verschonung der Betriebsserben von der Erbschaftsteuer geht: **Verwaltungsvermögen<sup>6</sup>**, Betriebsfortführung und Lohnsummenklausel.

Für die – vollständige oder teilweise – Befreiung von der Erbschaftsteuer muss der Erbe eines Betriebs bestimmte Voraussetzungen erfüllen und Gegenleistungen erbringen:

- Das Betriebsvermögen darf nur zu einem bestimmten Anteil aus Verwaltungsvermögen bestehen.
- Er muss den Betrieb entweder sieben oder zehn Jahre lang fortführen.
- Er muss den Großteil der Arbeitsplätze im Unternehmen erhalten.

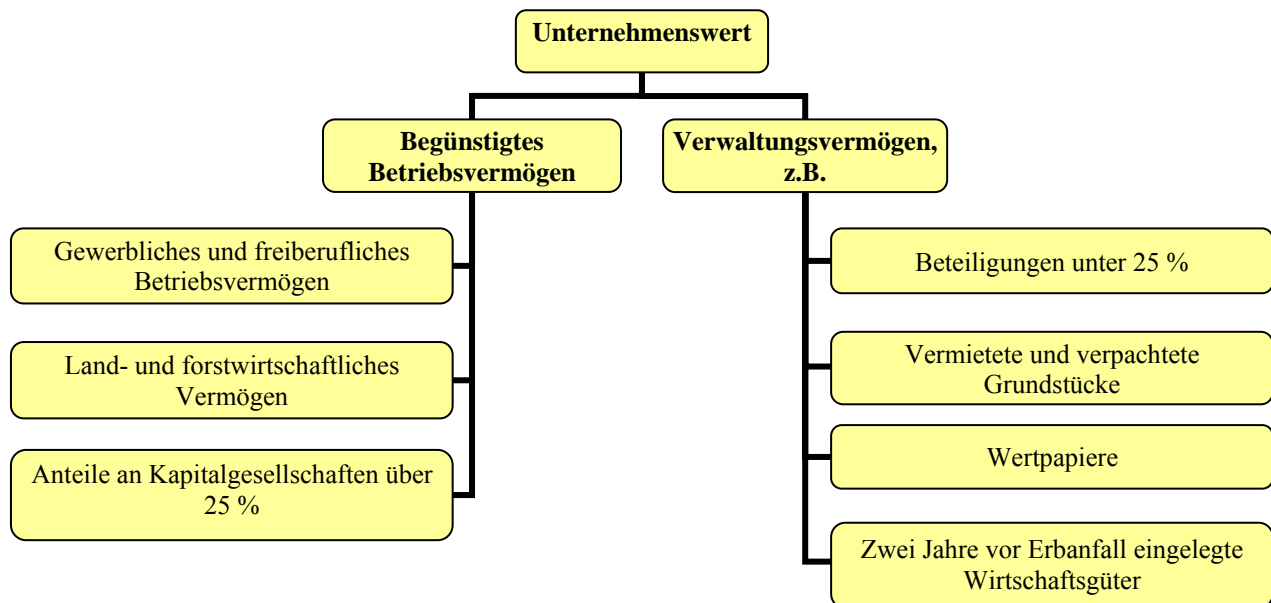
#### **7.1.2.1 Anteil des Verwaltungsvermögens**

Zum Verwaltungsvermögen gehören:

- vermietete Grundstücke; außer bei Wohnungsunternehmen, deren Hauptzweck die gewerbliche Vermietung und Verpachtung von Wohngrundstücken ist,
- Anteile an Kapitalgesellschaften unter 25 %,
- Wertpapiere,
- Edelmetalle,
- Kunstgegenstände, Kunstsammlungen,
- Wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive.

---

<sup>6</sup> Üblicher Weise in Form der privaten Vermögensverwaltung gehaltenes Vermögen, z.B. vermietete und verpachtete Grundstücke und Gebäude oder Wertpapiere, das in erster Linie der weitgehend risikolosen Renditeerzielung dient und in der Regel weder die Schaffung von Arbeitsplätzen noch zusätzliche volkswirtschaftliche Leistungen bewirkt, soll nach der Zielrichtung des Gesetzgebers als Verwaltungsvermögen nur im Rahmen bestimmter Grenzen begünstigt sein.



**Abbildung 8: Übersicht über begünstigtes und nicht-begünstigtes Betriebsvermögen**

Der Anteil des Verwaltungsvermögens am Betriebsvermögen lässt sich ermitteln, indem man die Summe der Verkehrswerte des Verwaltungsvermögens mit dem Verkehrswert des gesamten Betriebsvermögens vergleicht.

Die Unterscheidung zwischen Betriebs- und Verwaltungsvermögen sorgt für eine gerechtere Erfassung und Besteuerung von vererbten Unternehmen. Diese Regelung verdeutlicht den Schwerpunkt bei der Unternehmensbesteuerung im Erb- oder Schenkungsfall: Betrieben kommt eine zentrale wirtschaftliche und arbeitsmarktbezogene Bedeutung zu; deshalb ist eine erbschaftsteuerliche Begünstigung von Unternehmen, die Arbeitsplätze schaffen und erhalten und zum Wirtschaftswachstum beitragen, sinnvoll und gerechtfertigt. Unternehmen hingegen, die missbraucht werden, um privates Vermögen am Fiskus vorbei zu lenken, kommen nicht in den Genuss des Steuervorteils.

Ein nicht ganz ernst gemeintes Beispiel, das aber den Zusammenhang gut darstellt: Der Firmengründer hat einen Rembrandt plötzlich in seinem Salon zu Hause. Leider verstirbt er, und wie durch ein Wunder hängt der Rembrandt in der Eingangshalle der Hauptvertretung seines Unternehmens. Wenn nun das Unternehmen mitsamt des schönen Bildes vererbt wird und die Privilegierung des Unternehmens greift, weil die Gemeinschaft den Erhalt der Arbeitsplätze „belohnen“ möchte, fällt auch das Gemälde unter die Steuerprivilegierung – so war das aber eigentlich nicht gedacht...

Diese Steuergestaltungen waren nach altem Recht noch zulässig. Denn das Einkommensteuergesetz sieht die Möglichkeit vor, dass ein Unternehmer Vermögensgegenstände, die nicht ihrer Natur nach und zweifelsfrei der privaten Lebensführung dienen, zu *gewillkürtem Betriebsvermögen* erklären kann. Das bedeutet, dass er etwa Geld- und Kapitalanlagen, vermietete und verpachtete Grundstücke und Gebäude, aber auch Kunstobjekte oder ähnliche Wertgegenstände aus dem Privatbesitz in sein Unternehmen überführen konnte. Er musste dazu lediglich einen gewissen betrieblichen Zusammenhang nachweisen.

Wenn er beispielsweise privat vermietetes Immobilienvermögen und damit verbundene Verbindlichkeiten in sein Betriebsvermögen einbringt, konnte er diese Verbindlichkeiten in voller Höhe vom niedrigeren Steuerwert des Unternehmens abziehen. Zusätzlich konnte der



Betriebserbe für dieses Immobilienvermögen dann auch den Unternehmensfreibetrag und den Bewertungsabschlag von 35 % in Anspruch nehmen.

Diesen Steuergestaltungen wird mit der Unterscheidung zwischen Betriebs- und Verwaltungsvermögen im Erbschaftsteuerrecht ein Riegel vorgeschoben.

### **7.1.2.2 Betriebsfortführung und Arbeitsplatzsicherung**

Für die Verschonung von Betriebsvermögen sind zwei Wege vorgesehen. Gemeinsam ist beiden Wegen, dass die Erbin den geerbten Betrieb für eine bestimmte Dauer weiterführen und den überwiegenden Teil der Arbeitsplätze erhalten muss.

#### **Fortführung des Betriebs**

Das vererbte Unternehmen muss fortbestehen. Der Verkauf des gesamten Betriebs, von Teilen davon oder von wesentlichen Betriebsgrundlagen führt rückwirkend zu einem zeitanteiligen Verlust der steuerlichen Verschonung. Der Erbe muss nachträglich eine höhere Erbschaftsteuerschuld bezahlen. Gleiches gilt auch, wenn der Betrieb stillgelegt wird oder Betriebsteile entnommen werden.

Eine Entnahme bedeutet, dass ein Erbe Teile des Betriebs – etwa Betriebsgewinne, Immobilien, Wertgegenstände oder Beteiligungen an anderen Unternehmen – in ihr Privatvermögen überführt oder für betriebsfremde Zwecke verwendet. Bei dieser *schädlichen Verfügung* entfällt der Verschonungsabschlag rückwirkend – allerdings nicht vollständig, sondern zeitanteilig.

Und wenn das Unternehmen strukturelle Probleme hat, Arbeitsplatzabbau unabwendbar betriebsnotwendig ist, der Markt zusammenbricht – wird dann ausgerechnet in einem solchen Moment die Erbschaftsteuer fällig? Nein. Die Betriebsfortführungsklausel ist so flexibel gestaltet, dass der Unternehmer seinen Betrieb an die wirtschaftliche Entwicklung anpassen, notwendige Modernisierungen vornehmen und Anschaffungen tätigen kann, die zum Fortbestand des Unternehmens beitragen. Die Steuerbefreiung bleibt für den Erben also auch dann bestehen, wenn er Teile des Betriebsvermögens verkauft. Allerdings müssen die Erlöse im betrieblichen Sinne wieder verwendet werden, also z.B. neue Maschinen und Anlagen erworben, in Forschung und Entwicklung investiert, der Betrieb vergrößert, Betriebsschulden getilgt oder Liquiditätsreserven für schlechte Zeiten anlegt werden – jedenfalls muss der Erlös in der „unternehmerischen Sphäre“ bleiben und darf nicht in die private Sphäre entnommen werden. Eine Nachversteuerung entfällt demnach, wenn der Veräußerungserlös wieder in begünstigtes Vermögen investiert wird. Für diese sanfte Möglichkeit, auf Strukturprobleme reagieren zu können, sorgt die *Re-Investitionsklausel* in § 13 Absatz 5, Satz 2 ErbStRG.

Auch hinsichtlich der Rechtsform eines Unternehmens ist das neue Erbschaftsteuerrecht für den Betriebserben flexibler: Die Umwandlung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in ein Personenunternehmen oder eine andere Rechtsform führt nicht mehr zum sofortigen Verlust der steuerlichen Begünstigung, wie dies bis zum 31.12.2008 der Fall war.

#### **Erhalt der Arbeitsplätze**

Der überwiegende Teil der Arbeitsplätze muss erhalten bleiben. Die Befreiung von der Erbschaftsteuer darf nicht zulasten der Arbeitnehmer im Unternehmen gehen. Als Messlatte für den Erhalt der Arbeitsplätze dient die Lohnsumme. Es gab eine längere Debatte darüber, die Befreiung von der Erbschaftsteuer direkt an die Anzahl der Arbeitsplätze bzw. FTEs<sup>7</sup> zu

---

<sup>7</sup> FTE bedeutet Full Time Equivalent und drückt den Zeitwert aus, den eine Vollzeit-Arbeitskraft in einem vergleichbaren Zeitraum erbringt. Diese Regelung findet sich in § 13a Absatz 1 Satz 2 ErbStG: „Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften“.

knüpfen. Das hätte dazu führen können, dass höherwertige Arbeitsplätze verstärkt weggefallen wären. Außerdem erlaubt die Lohnsummenregel größere Flexibilität, auch ohne die Re-Investitionsklausel in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen von der Lohnsummenregelung sind lediglich Betriebe, die nicht mehr als 10 Mitarbeiter haben.

Zur Lohnsumme rechnet man alle Arten von Vergütungen, die an die Beschäftigten, die auf den Lohn- und Gehaltslisten stehen, als Geld- oder Sachleistungen gezahlt werden – also Löhne und Gehälter, Sondervergütungen, Gratifikationen, Prämien, Abfindungen, Familienzulagen, Provisionen etc. Zur Lohnsumme zählen auch gesetzliche, tarif- oder einzelvertraglich festgelegte oder freiwillige Sozialbeiträge des Arbeitgebers. Nicht zur Lohnsumme gehören Zahlungen an Arbeitnehmer, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem Betrieb tätig sind, ebenso Betriebsrenten.

Als Ausgangslohnsumme dient der Durchschnittswert der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor dem Erbfall. Die Regelung verhindert, dass ein Unternehmen durch Entlassungen oder Lohnkürzungen die Lohnsumme absenkt und dem Erben damit eine bessere „Ausgangslage“ bei der Bemessung seiner Erbschaftsteuerschuld verschafft – zulasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Im Sinne eines flexiblen, einfachen und transparenten Berechnungsverfahrens wird auf die Dynamisierung der Ausgangslohnsumme verzichtet. Jährliche Lohnsteigerungen – etwa nach tariflichen Lohnerhöhungen – werden damit nicht zur Ausgangslohnsumme hinzugerechnet. Bezugsgröße für die Prüfung, ob ein Unternehmen die Lohnsummenregelung einhält und sich damit für eine Verschonung von der Erbschaftsteuer „qualifiziert“, ist somit die Lohnsumme zum Zeitpunkt des Erbanfalls. Das ist eine weitere Erleichterung für die Unternehmen, die Lohnsummenbedingung zu erfüllen.

Diese beiden Bedingungen – Betriebsfortführung und Lohnsummenregelung – sind die Grundvoraussetzungen des zweiteiligen Optionsmodells, das dem Erben eine ausreichende Flexibilität bietet und ihm gleichzeitig Planungssicherheit bei der Betriebsfortführung gewährt. Er muss sich verbindlich für eine Option entscheiden. Entfällt eine der beiden Voraussetzungen, entfällt auch die Steuerbegünstigung anteilig für den Erben.

### **Option 1: Sieben-Jahres-Modell**

Entscheidet sich der Erbe eines Betriebs für die Option 1 „Fortführung 7 Jahre“, muss er lediglich 15 % des Betriebsvermögens auf jeden Fall sofort versteuern. 85 % des Betriebsvermögens hingegen können unter folgenden Bedingungen von der Erbschaftsteuer befreit werden:

- Das Unternehmen muss sieben Jahre lang weitergeführt werden.
- Die Gesamtlohnsumme nach Ablauf der Sieben-Jahres-Frist muss 650 % der Ausgangslohnsumme erreichen.
- Der Anteil des Verwaltungsvermögens darf nicht mehr als 50 % des gesamten Betriebsvermögens betragen.

Dieser Verschonungsabschlag für 85 % des Betriebsvermögens gleicht den in Folge der neuen Bewertungsvorschriften höher und damit realistisch festgestellten Wert des Betriebsvermögens, der bei Anteilen an Kapitalgesellschaften im Schnitt um 64 %, bei Personenunternehmen um

117 % zulegt, mehr als aus: Erst wenn der Unternehmenswert um mehr als das 4,33fache höher liegt als bisher, kommt es zu einer Verschlechterung für den Erben des Betriebs.<sup>8</sup>

Die Ausgestaltung der Lohnsummenregelung im Sieben-Jahres-Modell hat für den Unternehmer den Vorteil, dass er den Betrieb flexibel an wirtschaftliche Entwicklungen anpassen kann, um ihn mittel- und langfristig zu erhalten. Diese Anpassungsfähigkeit hilft in guten wie in schlechten Zeiten. Etliche Betriebe durchlaufen einmal schlechte Phasen, in denen es unausweichlich wird, Arbeitsplätze abzubauen. Den meisten Unternehmern, insbesondere in klein- und mittelständischen Betrieben mit ihren engen Beziehungen zwischen Mitarbeitern und Geschäftsleitung, fällt diese Entscheidung sehr schwer. In dieser Situation soll vermieden werden, dass das Erbschaftsteuerrecht möglicherweise sogar zur zusätzlichen Belastung für das Unternehmen werden könnte.

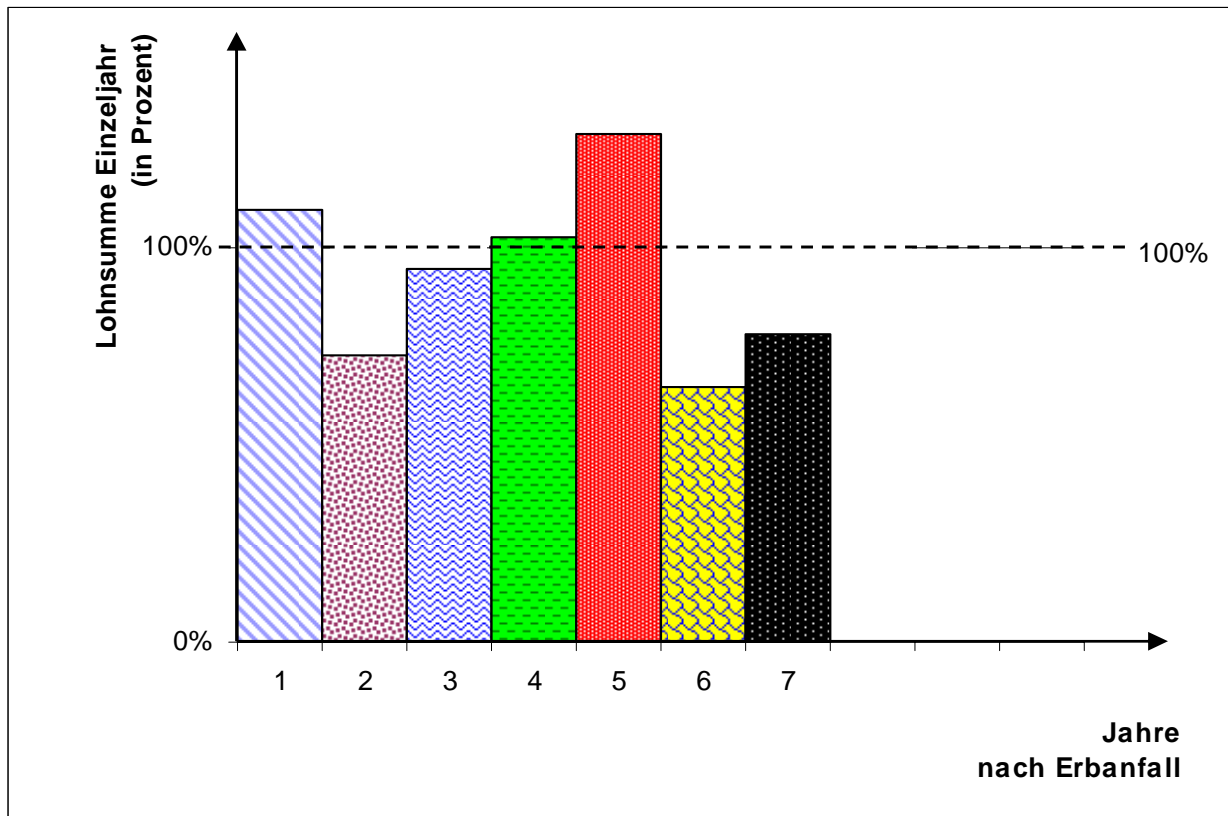
Denn „abgerechnet“ wird erst am Schluss des Sieben-Jahres-Zeitraums; der Betriebsnachfolger muss somit erst am Ende dieser Frist eine Gesamtlohnsumme von 650 % nachweisen, wie die beiden folgenden Schaubilder verdeutlichen. Er muss somit nicht in jedem Jahr nach Erbanfall eine Mindestlohnsumme einhalten, deren Unterschreiten seine erbschaftsteuerliche Begünstigung – und damit unsere Ziele der Betriebsfortführung und des Arbeitsplatzerhalts – beeinträchtigt.

Mit der Ausrichtung der Lohnsummenklausel auf einen mehrjährigen Zeitraum wird vielmehr dafür gesorgt, dass „magere“ Jahre mit geringerem Beschäftigungsstand durch „fette“ Jahre mit höherer Beschäftigung ausgeglichen werden können. Mit dieser Regelung wird der Erbe verpflichtet, in Zeiten, in denen das Unternehmen wieder besser dasteht, auch neue Arbeitsplätze zu schaffen. Von dieser Regelung profitieren also auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die nachfolgende Graphik, Abb. 8, zeigt einen Betrieb, der seine Lohnsumme im 1. Jahr nach dem Erbanfall steigern, im besten Fall also Personal aufbauen konnte; im zweiten Jahr musste er hingegen Personal abbauen oder die Lohnsumme senken, im dritten bis fünften Jahr ging es wieder aufwärts, die gelben und schwarzen Balken deuten im 6. und 7. Jahr einen Abwärtstrend an.

---

<sup>8</sup> Dies errechnet sich wie folgt: Nach der Reform beträgt die steuerliche Bemessungsgrundlage lediglich 15 % des Betriebsvermögens, wenn der Erbe Option 1 wählt. Nach altem Recht wurde ein Bewertungsabschlag vorgenommen, so dass lediglich 65 % des Betriebsvermögens, d.h. der 4,33fache Wert im Vergleich zur neuen Regelung ( $15 \% * 4,33 = 65 \%$ ), der Besteuerung unterlag.



**Abbildung 9: Auf und Ab der Lohnsumme - nach 7 Jahren wird abgerechnet**

Solange das Unternehmen fortbesteht, vergrößert sich die Summe von Jahr zu Jahr. Am Ende der 7 Jahre werden diese jährlichen Lohnsummen die um die Ausgangslohnsumme als Basiswert zum Zeitpunkt des Erbanfalls der den Wert 100 % hat, schwanken können, zusammengezählt. Wenn die Summe der Lohnsummen nach sieben Jahren 650 % erreicht, bleiben die 85 % des Betriebsvermögens endgültig erbschaftsteuerfrei.

In Abbildung 9 addieren sich die Lohnsummen nach 7 Jahren zu 650 %, die Steuerbefreiung war also in diesem Beispiel gerechtfertigt und bleibt bestehen.

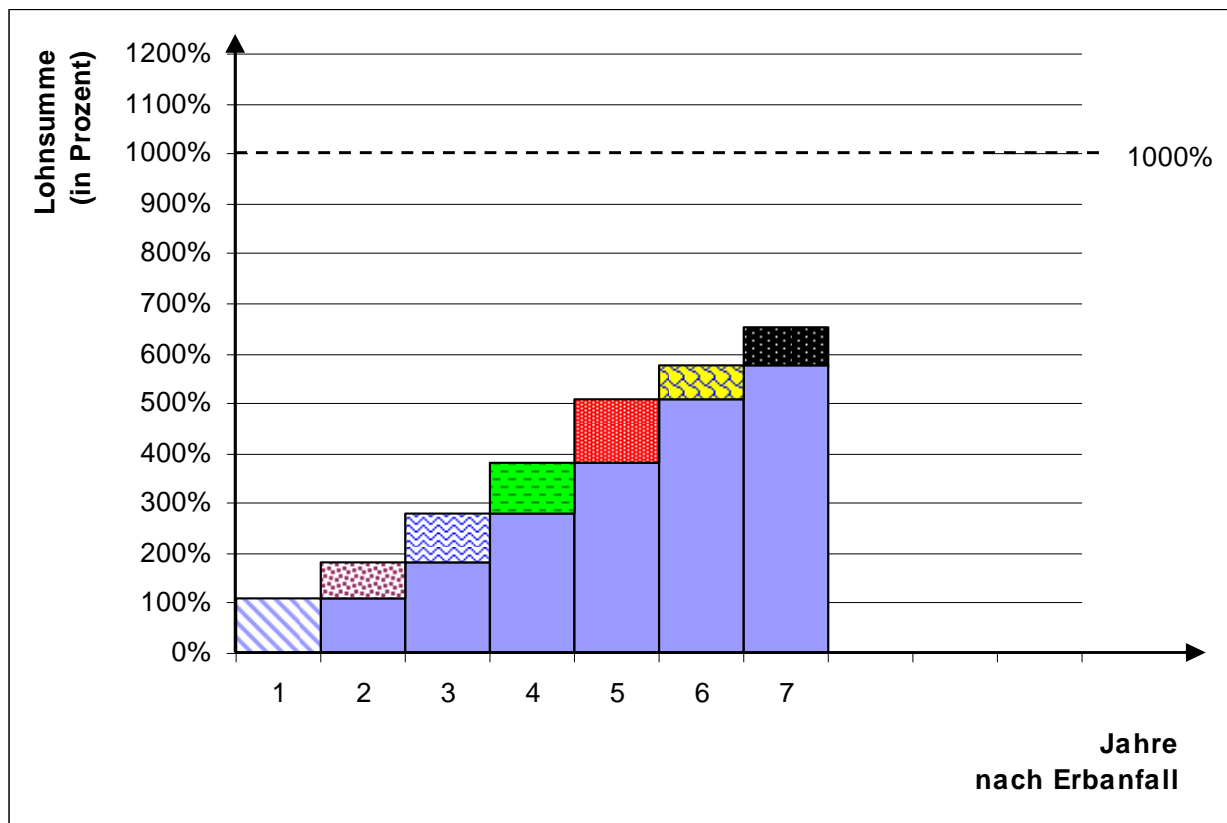


Abbildung 10: nach 7 Jahren addierten sich die Lohnsummen auf mindestens 650 % - gut gewirtschaftet

### Option 2: 10-Jahres-Modell

Die Wahlmöglichkeit in der Option 2 „Fortführung 10 Jahre“ sieht eine vollständige Befreiung des Betriebserben von der Erbschaftsteuer vor, der Verschonungsabschlag beträgt also 100 %. Dafür muss der Erbe allerdings strengere Kriterien als beim Sieben-Jahres-Modell einhalten:

- Der Betrieb muss 10 Jahre lang weitergeführt werden.
- Die Gesamtlohnsumme nach Ablauf dieser 10-Jahres-Frist muss in der Summe 1000% der Ausgangslohnsumme erreichen. Diese Regelung ermöglicht dem Betriebserben einen flexiblen Ausgleich zwischen Jahren, in denen die Beschäftigung und damit die Lohnsumme ansteigen, und Jahren, in denen die Lohnsumme sinkt.
- Der Anteil des Verwaltungsvermögens darf nicht mehr als 10 % des gesamten Betriebsvermögens betragen.

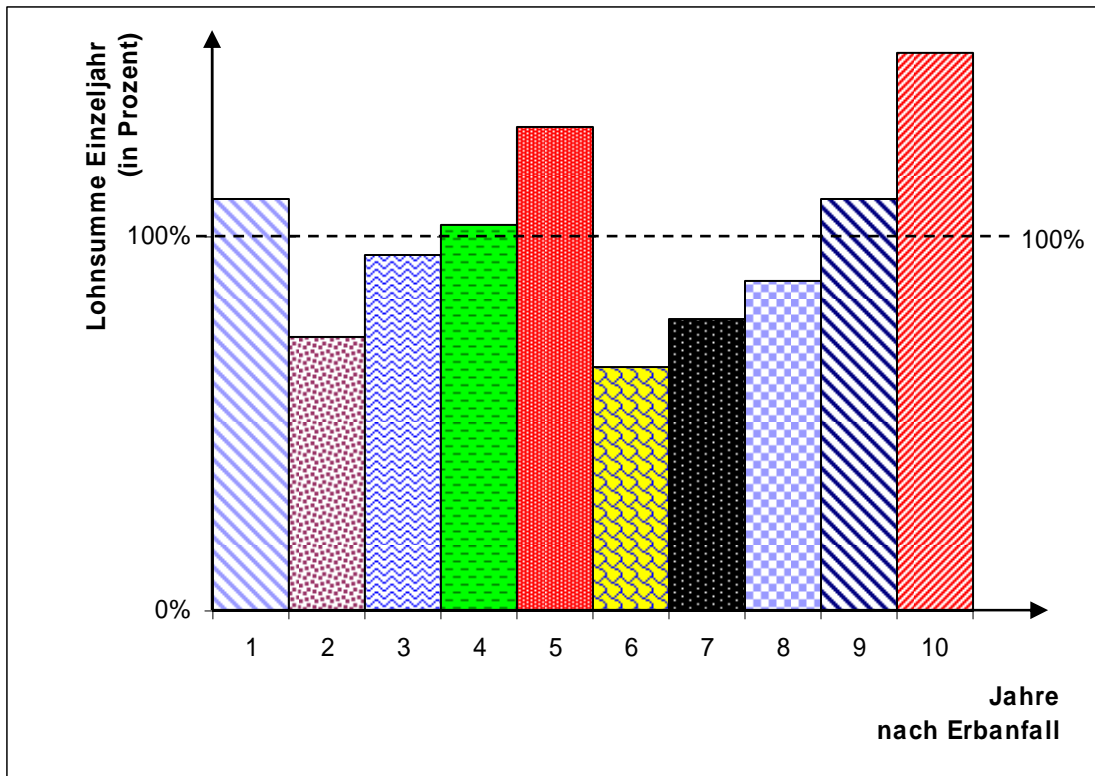


Abbildung 11: Auf und Ab der Lohnsumme - nach 10 Jahren wird abgerechnet

In Abbildung 11 addieren sich die Lohnsummen nach 10 Jahren zu 1.000 %, die Steuerbefreiung war also auch in diesem Beispiel gerechtfertigt und bleibt bestehen.

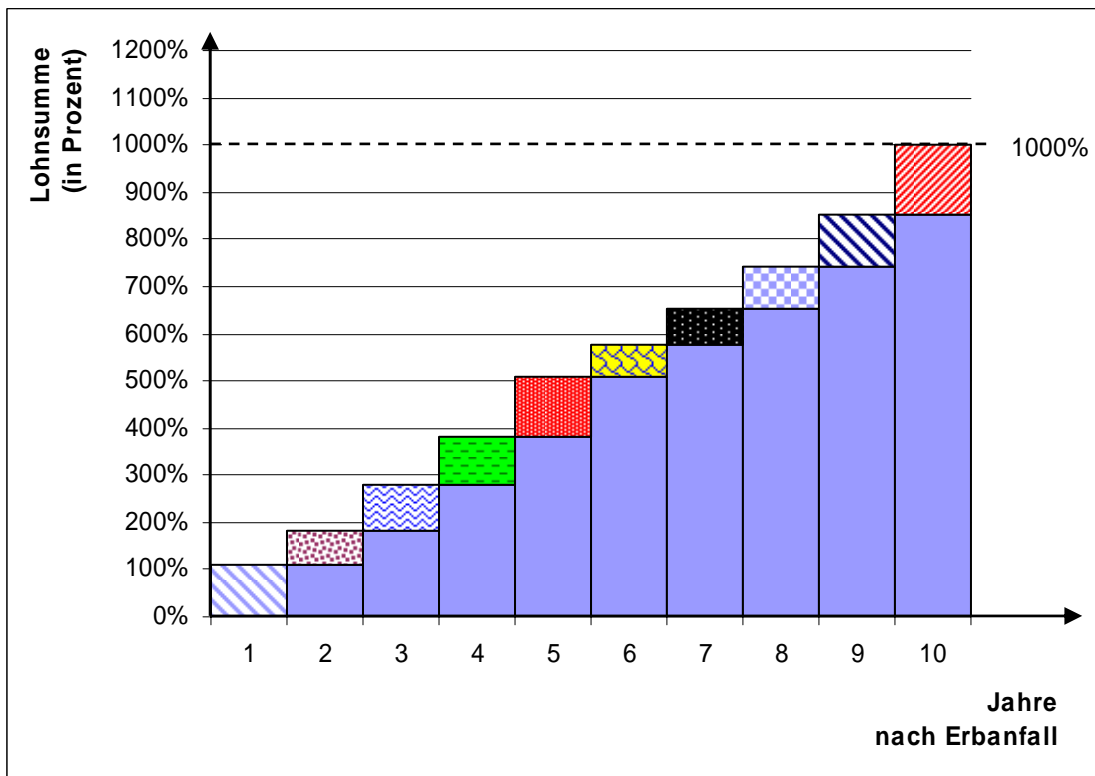


Abbildung 12: Nach 10 Jahren addierten sich die Lohnsummen auf 1000 % - gut gewirtschaftet

### Tarifbegrenzung für Erben aus den Steuerklassen II und III

Unternehmen, ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft gehen nicht immer an die eigenen Kinder, den Ehegatten oder Lebenspartner, sondern an einen entfernteren Verwandten oder einen Fremden. Freibeträge und Tarifstruktur sind für diese Erben aus den Steuerklassen II und III ungünstiger, die Steuerschuld entsprechend höher. Das neue Gesetz knüpft an das bestehende Erbschaftsteuerrecht an und honoriert, dass auch Erben aus diesen Steuerklassen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden, wenn sie den Betrieb fortführen und Arbeitsplätze erhalten. Der Entlastungsbetrag entspricht der Differenz zwischen der Steuer nach Klasse I und der Steuer nach Klasse II oder III. Im Ergebnis stellen wir damit sicher, dass alle Betriebserben gleich günstig behandelt werden. Die Tarifbegrenzung fällt bei einem Verstoß gegen die Verschonungsvoraussetzungen rückwirkend weg.

### 7.1.2.3 Zusätzliche Entlastung – Der gleitende Abzugsbetrag

Auf den sofort zu versteuernden Anteil wird als zusätzliche Entlastung für den Betriebserben ein *gleitender Abzugsbetrag*<sup>9</sup> gewährt. Liegt der Wert des nach dem 85%-igen Abschlag verbleibenden Betriebsvermögens unter der Freigrenze von 150.000 Euro, wird keine Steuer fällig. Übersteigt dieser Wert die Freigrenze, mindert der Abzugsbetrag die Steuerlast. Er verringert sich um die Hälfte des Wertes, der die Grenze von 150.000 Euro übersteigt. Ab einem Betrag von 450.000 Euro ist er also aufgezehrt, und der Erbe muss Steuern zahlen.

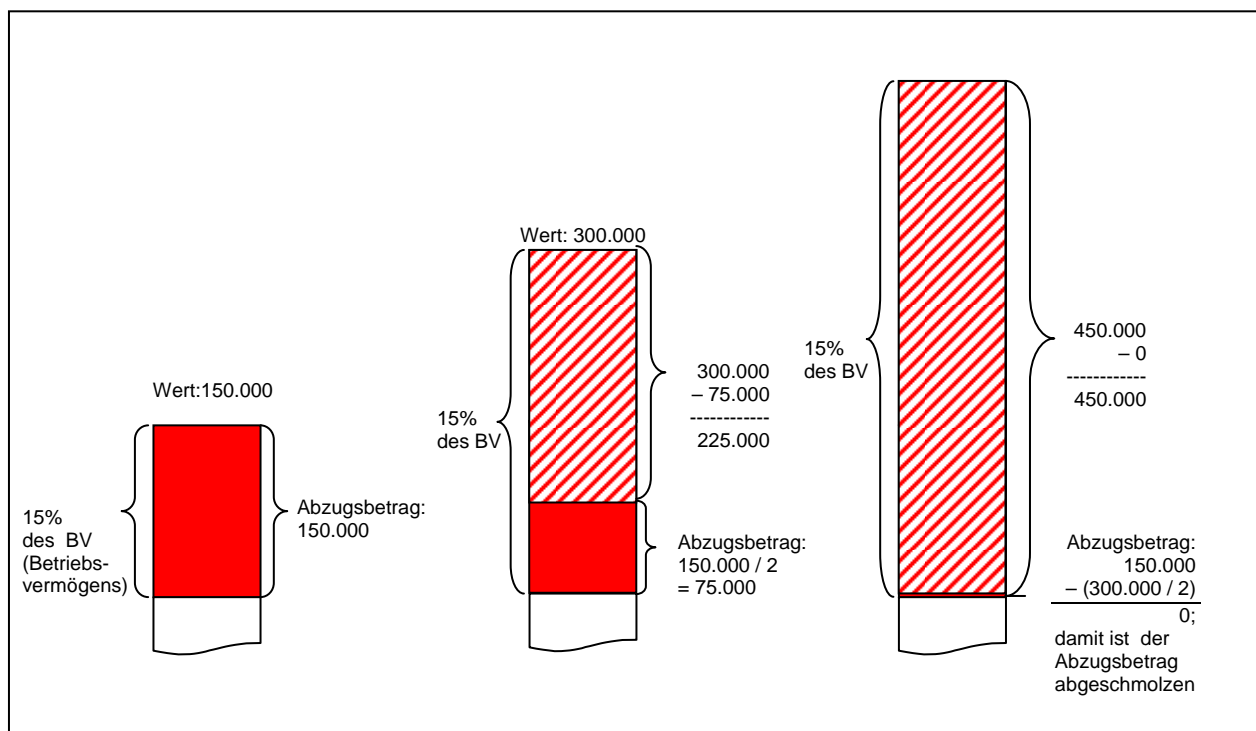


Abbildung 13: Der gleitende Abzugsbetrag

## 7.2 Welche Konsequenzen hat es für den Erben, wenn die Vorschriften nicht eingehalten werden?

Bei einem Verstoß gegen die Lohnsummenregelung kommt es nicht zu einer vollständigen Nachversteuerung. Stattdessen fällt die Verschonung anteilig weg. Die Nachversteuerung greift

<sup>9</sup> Diese Regelung findet sich in § 13a Absatz 2 ErbStG: „Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften“

also in dem prozentualen Umfang, in dem die geforderte Mindestlohnsumme unterschritten wird.

### **Ein Beispiel für die Option 1 „Fortführung 7 Jahre“ – Verletzung der Lohnsummenregel**

Nach 7 Jahren wird beispielsweise festgestellt, dass die Summe der jährlichen Lohnsummen nur 520 % der Ausgangslohnsumme beträgt, sie verfehlt die Vorgabe also um 130 %-Punkte oder 20 % der geforderten Lohnsumme. Der Verschonungsabschlag verringert sich damit im entsprechenden Größenverhältnis: es sind nicht mehr 85 % des Betriebsvermögens steuerbefreit, sondern nur noch 68 %; dieser Wert wird folgendermaßen ermittelt: 20 % – die prozentuale Abweichung von der geforderten Lohnsumme – von 85 % entsprechen 17 % des begünstigten Betriebsvermögens; die Verschonung gilt somit noch für:  $85 \% - 17 \% = 68 \%$  des Betriebsvermögens, Grundlage bleibt der gemeine Wert zum Besteuerungszeitpunkt, wobei sich der zu versteuernde Betrag um 17 % erhöht.

### **Ein Beispiel für die Option 1 „Fortführung 7 Jahre“ – Verletzung der Behaltensfrist**

Neben der Lohnsummenregel muss natürlich die 7jährige Behaltensfrist eingehalten werden. Nicht jeder Erbe wird den übernommenen Betrieb allerdings gemäß den Vorschriften weiterführen können oder wollen. Ein vollständiger oder teilweiser Verkauf des Unternehmens oder seiner wesentlichen Betriebsgrundlagen, seine Stilllegung oder die Entnahme von Betriebsvermögen ist durch seine persönliche, unternehmerische Entscheidungsfreiheit gedeckt.

Allerdings handelt er nicht mehr im Sinne des Gemeinwohls, was wir zur Voraussetzung für Steuerbegünstigungen gemacht haben. Deshalb ist es sinnvoll und gerecht, wenn wir dem Erben in diesen Situationen die Steuerbegünstigung entziehen und er seine Erbschaftsteuerschuld rückwirkend begleichen muss. Der Verschonungsabschlag fällt allerdings nicht in vollem Umfang weg, sondern nur im Verhältnis, in dem die verbleibende Behaltensfrist – zum Zeitpunkt der schädlichen Verfügung – zur gesamten Behaltensfrist von sieben Jahren steht.

Das klingt kompliziert, lässt sich mit einem Beispiel allerdings anschaulicher darstellen: Verkauft der Betriebsnachfolger etwa das geerbte Unternehmen im fünften Jahr nach der Übernahme, liegt eine schädliche Verfügung vor; die Steuerbegünstigung für die siebenjährige Betriebsfortführung entfällt für die Jahre 5, 6 und 7. Er muss also Erbschaftsteuer für drei Jahre aufbringen:

- Die Nachzahlung beläuft sich auf  $\frac{3}{7}$  der geforderten Betriebsfortführungsdauer von sieben Jahren → 42,8 %
- Die Verschonung von der Erbschaftsteuer beläuft sich auf  $\frac{4}{7}$  der geforderten Betriebsfortführungsdauer von sieben Jahren → 57,2 %

Die anteilige Nachzahlung bezieht sich auf den begünstigten Teil des Betriebsvermögens von 85%; bezogen auf das gesamte Betriebsvermögen müssen also 36,4% nach versteuert werden; insgesamt unterliegen 51,4 % des Betriebsvermögens der Besteuerung, also 15% sofort zu versteuerndes Vermögen + 36,4 % nachzusteuerndes Vermögen.



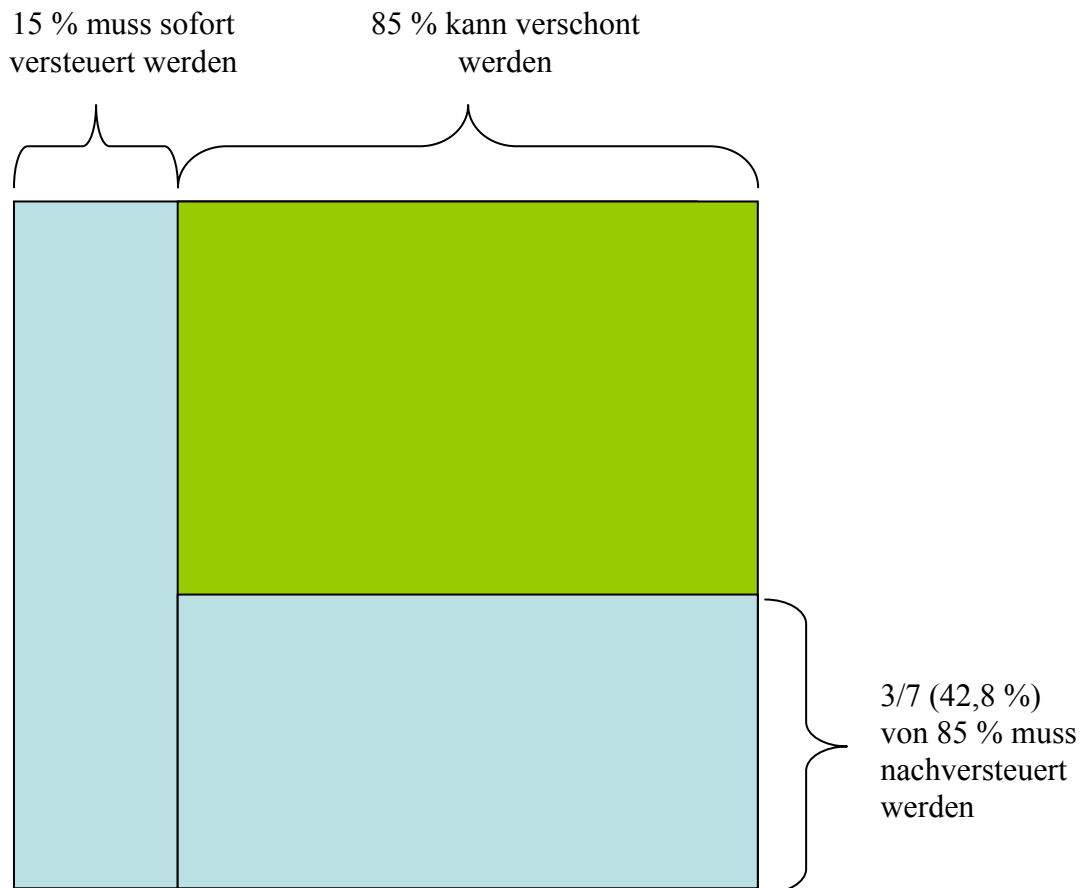


Abbildung 14: Zu versteuernde Anteile am Betriebsvermögen bei Veräußerung im 5. Jahr

### 7.3 Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Die Befreiung von der Erbschaftsteuer zur Sicherung von Arbeitsplätzen gilt nicht nur in der Industrie, bei Handwerksbetrieben oder für Freiberufler. Auch in Land- und Forstwirtschaft werden Betriebe an die nachfolgende Generation vererbt, die ihren Anteil zur Wirtschaftsleistung beisteuern und Arbeitgeber für viele Beschäftigte sind. Die Verschonung von der Erbschaftsteuer soll auch diese Betriebsübergänge erleichtern und den Erbinnen und Erben die Weiterführung von Bauernhöfen und forstwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen.

Denn über ihre wirtschaftliche und arbeitsmarktbezogene Bedeutung hinaus leisten diese Betriebe der Allgemeinheit noch weitere wichtige Dienste, wie Landschaftspflege oder die Weiterentwicklung des ökologischen Bewusstseins in der Bevölkerung. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden die gleichen Verschonungen gewährt wie sie oben für Gewerbebetriebe dargestellt wurden.

Bislang erfolgte die Ermittlung des Werts von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, kurz LuF-Vermögen, anhand des Ertragswerts. Grund und Boden, Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie Betriebsmittel wurden dabei getrennt veranschlagt und flossen später wieder gemeinsam in die Bemessungsgrundlage ein. Für Wohnflächen galten Bewertungsregeln wie bei privaten Grundstücken.

Dieser Bewertungsansatz sowie eine pauschale Wertminderung um 15 % erwies sich für die Erben insgesamt als überaus vorteilhaft: das land- und forstwirtschaftliche Vermögen ging nur mit etwa 10 % des eigentlichen Marktwerts in die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer ein. Bei einem späteren Verkauf des Hofes konnte der Erbe also unter Umständen einen Preis erzielen, der deutlich über dem Wert liegt, auf den er Erbschaftsteuer zahlen musste.

Entsprechend gering war bislang der Anteil des LuF- Vermögens am jährlichen Steueraufkommen, nämlich gerade einmal 0,5 % oder etwa 15 Millionen Euro.

Diese Bewertungspraxis hat das Bundesverfassungsgericht für nicht- verfassungskonform erklärt und eine Ausrichtung am Verkehrswert vorgegeben. Die Erbschaftsteuerreform greift diese Vorgabe auf. Der Verkehrswert des Wirtschaftsteils wird im sogenannten Reinertragswertverfahren ermittelt. Dieses typisierende Verfahren stützt sich auf Buchführungsergebnisse von landwirtschaftlichen Testbetrieben, die stellvertretend für die etwa 190.000 bäuerlichen Betriebe stehen. Diese Daten aus diesen Betrieben bilden regionale Unterschiede, verschiedene Betriebsgrößen und -formen ab – etwa Milchwirtschaft, Futtermittelproduktion, Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau oder Veredlungsbetriebe.

## 7.4 Stiftungen

Generell ergeben sich mit der Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer keine Änderungen für Stiftungen gegenüber dem bestehenden Recht – mit einer Ausnahme: künftig gilt auch für Stiftungen die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Vermögensbewertung nach Verkehrswerten.

Maßgeblich für die erbschaftsteuerliche Begünstigung einer Stiftung ist ihr satzungsmäßiger Zweck der Gemeinnützigkeit. Nicht-gemeinnützige Stiftungen unterliegen folglich anderen erbschaftsteuerlichen Regelungen.

Die Errichtung und spätere Zustiftungen an eine **gemeinnützige Stiftung** sind gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b ErbStG von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer befreit. Zur Förderung gemeinnütziger Zwecke können Erben ihre Erbschaftsteuerbelastung noch zwei Jahre nach dem Erbanfall mindern, indem sie geerbtes Vermögen in eine gemeinnützige Stiftung einbringen. Das übertragene Privat- oder Betriebsvermögen und daraus zufließende Erträge kommen damit nicht mehr einzelnen Begünstigten zu, sondern dürfen künftig nur noch für gemeinnützige Zwecke gemäß Stiftungssatzung genutzt werden.

Zu den gemeinnützigen Stiftungen gehören auch sog. unternehmensverbundene Stiftungen, die Anteile an Unternehmen halten. Die ausgeschütteten Erträge des Unternehmens dürfen dann ebenfalls ausschließlich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden. Solche Stiftungen werden gelegentlich zur Regelung der Unternehmensnachfolge eingesetzt.

**Nicht-gemeinnützige Stiftungen** genießen hingegen keine steuerlichen Vorteile. Bei der Übertragung eines Vermögens auf eine solche Stiftung fällt Schenkungsteuer an (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG). Bei Errichtung einer Stiftung, die wesentlich den Interesse einer Familie oder bestimmter Familien dient (Familienstiftung), bestimmen sich Steuerklasse und Freibeträge nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser oder Schenker und dem familienrechtlich entferntest Bezugsberechtigten der Stiftung.

Bei inländischen Familienstiftungen fällt alle 30 Jahre gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG die so genannte Ersatzerbschaftsteuer an. Die Ersatzerbschaftsteuer setzt nicht beim einzelnen Destinatär<sup>10</sup> an, sondern – unabhängig von ihrer Zahl – beim Gesamtvermögen der Stiftung; zu diesem Zweck simuliert sie einen Vermögensübergang auf zwei Kinder und geht somit von Steuerklasse I und zwei Kinderfreibeträgen aus. Steuerverschonungen werden auch bei der

---

<sup>10</sup> Personen oder Einrichtungen, die nach der Satzung (Stiftungszweck) einer Stiftung Mittel (Erträge) der Stiftung empfangen können.

Erhebung der Ersatzerbschaftsteuer gewährt. Bei ausländischen Familienstiftungen fällt keine Ersatzerbschaftsteuer an, auch wenn sie inländisches Vermögen halten.

Häufig werden Familienstiftungen kurz vor dem Ablauf der 30-Jahres-Frist in gemeinnützige Stiftungen umgewandelt. Damit entfällt die Ersatzerbschaftsteuer. Die Erträge der Stiftung kommen aber künftig gemeinnützigen Zwecke zugute.

Die laufenden satzungsmäßigen Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung an die Bedachten sind unentgeltliche, aber schenkungsteuerfreie Zuwendungen. Die nicht-gemeinnützige Stiftung selbst unterliegt mit ihren Einkünften der Gewerbe- und Körperschaftsteuer. Falls Gewerbesteuer anfällt, ist sie nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Für die Auszahlungen an die Begünstigten gilt regelmäßig die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 %. Dabei ist allerdings umstritten, ob es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 EStG oder um sonstige Einkünfte nach § 22 EStG handelt. Eine Klärung dieses Sachverhalts steht noch aus.

Bei einer unternehmensverbundenen Familienstiftung handelt es sich entweder um eine Stiftung, die als Unternehmensstiftung im Handelsregister eingetragen ist, oder die als Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft Vorstands- oder Geschäftsführungstätigkeiten ausüben und als Kontrollorgan tätig werden kann, eine sog. Beteiligungsträgerstiftung. Bei einer Beteiligungsträgerstiftung kann die Stiftung selbst als persönlich haftender Gesellschafter mit Familienmitgliedern als Kommanditisten<sup>11</sup> oder aber die Stiftung selbst als Kommanditist in Erscheinung treten. Bei der Unternehmensnachfolge soll die Einschaltung einer Firmenstiftung als Beteiligungsträgerstiftung Unternehmenskontinuität sichern.

In der Praxis ist auch die Konstellation eines sog. Doppelstiftungsmodells recht häufig anzutreffen. In dieser Mischform wird eine nicht-gemeinnützige Familienstiftung mit einer gemeinnützigen Stiftung über eine Stiftungsholding verbunden. Die Holding kann unternehmerisch tätig und in der Rechtsform einer GmbH verfasst sein. Dabei konzentrieren sich die Kapitalanteile in der rechtsfähigen gemeinnützigen Stiftung, die daraus zufließenden Erträge dienen steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken. Die nicht-steuerbegünstigte Familienstiftung hingegen hält bei geringer Kapitalbeteiligung ein deutliches Übergewicht an Stimmanteilen an der Holding und an Gewinnbezugsrechten. Die der Familienstiftung zufließenden Kapitalerträge werden an die begünstigten Familienmitglieder ausgeschüttet und dienen deren finanzieller Absicherung.

Mit dieser Konstruktion lässt sich zum einen die Steuerbelastung gestalten, d.h. auf legalem Wege senken, indem Unternehmenserträge, die nicht der Versorgung des Stifters und seiner Familie dienen, für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden und der Freistellung von der Erbschaftsteuer unterliegen. Andererseits kann die Stifterfamilie damit ihren beherrschenden Willen auf die Geschäftspolitik des Unternehmens bewahren.

---

<sup>11</sup> Als Kommanditist wird jemand bezeichnet, der für einen Teil haftet.

## **8 Erbschaftsteuer zwischen Wahrnehmung und Wirklichkeit...**

Vielleicht konnte diese Broschüre nicht alle Fragen beantworten und alle Detailregelungen verdeutlichen; an manchen Stellen waren Verkürzungen und Vereinfachungen unvermeidlich.

Ich hoffe allerdings, dass Wahrnehmung und Wirklichkeit bei der Erbschaftsbesteuerung nur selten so weit auseinanderklaffen wie bei einem öffentlichen Briefwechsel, den ich nachfolgend dokumentiere:

Erbrecht

## Diese Regelungen sind schwachsinnig

Eine zornige Replik auf die Beschlüsse der Koalition

Wenn man liest, was der Bundestag zum Erbrecht beschlossen hat, sträuben sich einem die Nackenhaare und die Zornesröte steigt einem ins Gesicht. Die Erhöhung der Freibeträge für Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder sind unter der geänderten Bewertung (Verkehrswert) zu betrachten. Nachdem Immobilienwerte gesunken sind und ein hohes Risiko bergen, entsprechen die ermittelten Verkehrswerte nicht einem erzielbaren Verkaufswert. Da Immobilien einem Marktgeschehen unterliegen, sind Verkehrswerte keine verlässliche Grundlage zur Besteuerung. Dagegen hilft auch keine Erhöhung der Freibeträge. Das einzig Richtige wäre die Abschaffung der Erbschaftssteuer, denn diese Werte sind von den Bürgern mit versteuertem Geld erstellt worden und unterliegen der Grunderwerbssteuer und der Grundsteuer.

Die Regelung, dass der Erbe im eigengenutzten Eigenheim noch zehn Jahre wohnen muss, um steuerfrei zu erben, ist schwachsinnig. Der Unterzeichnende ist 76 Jahre alt, seine Ehefrau 71. Wenn einer von uns stirbt, kann man wohl kaum davon ausgehen, dass der Hinterbliebene noch zehn Jahre länger lebt und sich in seinen ererbten Räumen aufhalten wird. Was ist, wenn der Hinterbliebene ins Altersheim muss oder gar zum Pflegefall wird?

Genau so schwachsinnig ist die Regelung für die Kinder. Die Kinder sind außer Haus und wohnen dort, wo sie ihre Arbeit haben. Es kann doch nicht sein, dass die Kinder ihren Arbeitsplatz aufgeben sollen, um das Erbe anzutreten, was nur dann steuerfrei bleibt, wenn die Kinder zehn Jahre in dem ererb-

ten Gebäude wohnen. Wie soll das bei drei Kindern funktionieren, die im Abstand von fünf und sieben Jahren von der Erstgeborenen geboren wurden?

In gleicher Weise ist die 200-m<sup>2</sup>-Begrenzung hirnrißig. Wir haben wegen unserer drei Kinder relativ groß gebaut, liegen aber unterhalb von 600 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Die Räumlichkeiten des Gebäudes sind nicht in Teile von 200 m<sup>2</sup> aufteilbar.

Danach müsste derjenige, der eine Wohnung in dem Gebäude nutzt, die mehr als 200 m<sup>2</sup> aufweist, Erbschaftssteuer bezahlen und die beiden anderen wären von der Erbschaftssteuer befreit, weil die Wohnflächen kleiner als 200 m<sup>2</sup> wären. Von dem wertmäßigen Ausgleich unter den Geschwistern ganz zu schweigen. Wir haben unsere Kinder zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt. Da die Kinder ihren Lebensmittelpunkt dort haben, wo ihr eigener Arbeitsplatz oder der des Ehegatten oder Lebensgefährten ist, ist fraglich, ob die Kinder überhaupt ins Auge fassen, zehn Jahre im ererbten Haus Wohnung zu nehmen. Mit diesen Regelungen werden die Kinder dafür bestraft, dass ihre Eltern gebaut haben. Dies stellt eine schleichende Enteignung der Erbberechtigten dar und ist weder praktikabel noch akzeptabel.

Leute, die derartige Regelungen ausarbeiten und als Volksvertreter auch noch im Bundestag beschließen und verabschieden, sollten sich einer psychiatrischen Untersuchung unterziehen, damit dem Wähler gegenüber festgestellt wird, ob die Genannten noch bei Verstand sind.

Joachim Weinhold, Wilhelmsfeld

Leserbrief in der Rhein-Neckar-Zeitung vom 6. Dezember 2008

Erbschaftssteuerrecht

## Falsche Aussagen zum neuen Erbrecht

Antwort auf die Leserzuschrift von Herrn Weinhold, Forum v. 6.12.

Wie schnell Ignoranz, Verachtung und Überheblichkeit den Blick verstellen können. Auf 90 Zeilen beurteilt Herr Weinhold das neue Erbschaftssteuerrecht mehrfach als „schwachsinnig“ und „horrissig“. Wir lesen, dass sich die dafür verantwortlichen Volksvertreter „einer psychiatrischen Untersuchung unterziehen“ sollen. Meine Eltern, aus der Generation von Herrn Weinhold, hätten das unverschämte genannt und mir geraten, auf diesem Niveau nicht zu antworten.

Weil aber Herr Weinhold mit seinen – bewussten oder unbewussten – Falschinformationen und Unterstellungen die Leser der RNZ hinters Licht führt, möchte ich wenigstens zwei der schlimmsten Falschaussagen richtig stellen:

Die Regelung, dass der Erbe im selbstgenutzten Eigenheim noch zehn Jahre wohnen muss, um steuerfrei zu erben, sei „schwachsinnig“, wenn der „Hinterbliebene ins Altersheim muss oder gar zum



Pflegefall wird“. Richtig ist aber: Die Steuerbefreiung bleibt auch dann erhalten, wenn der Erbe in ein Pflegeheim umziehen muss oder selbst verstirbt, wenn also zwingende, objektive Gründe vorliegen, die ihm das selbstständige Führen eines Haushaltes in dem geerbten Familienheim unmöglich machen.

Meine Antwort in der Rhein-Neckar-Zeitung vom 12. Dezember 2008

Auch Erben, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit einen Nebenwohnsitz haben müssen und daher nicht hauptsächlich im geerbten Haus wohnen können, kommen – anders als von Herrn Weinhold behauptet – in den Genuss der Freistellung von der Erbschaftssteuer. Ihr geerbtes Immobilienvermögen wird so behandelt, als ob sie es zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Die Steuerbefreiung bleibt folglich erhalten.

Seine Bemerkungen zu den Steuerbefreiungen für Kinder im Falle der Selbstnutzung sind unverständlich und haben mit dem neuen Erbschaftssteuergesetz nichts zu tun. Richtig ist: Das erbende Kind ist im Falle der Selbstnutzung der geerbten Wohnung von der Erbschaftssteuer befreit, soweit die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt und eine Bindungsfrist für die Selbstnutzung von 10 Jahren eingehalten wird. Der die 200 qm übersteigende Teil des Erbes wird versteuert. Die Steuer wird gemäß dem Anteil am Erbe z.B. auf die Geschwister aufgeteilt.

Hier greifen dann die deutlich angehobenen persönlichen Freibeträge von 400.000 Euro pro Kind, die nach Alter gestaffelten Versorgungsfreibeträge zwischen 52.000 und 10.300 Euro sowie die günstige Tarifstruktur für Erben aus der Kernfamilie.

Zu den verwirrenden Äußerungen rund um die Begriffe: Immobilienwert, Verkehrswert und Verkaufswert, möchte ich nur so viel sagen: Nach den sinnvollen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist der gemeine Wert, also der Verkehrswert, Grundlage der Erbschaftsbesteuerung. Die Gutachterausschüsse ermitteln diesen Wert zum Tag des Erbanfalls – das ist dann der Wert, der beim Verkauf am Markt erzielbar wäre. Die Wertermittlung gilt natürlich auf einen Stichtag bezogen. Dieser Wert kann sich ändern. Aber auch der Wert eines Barvermögens oder Aktienwerte können sich ändern. Und immer ist die stichtagsbezogene Wertermittlung Grundlage der Besteuerung. Das war auch schon bisher so.

Ich möchte Herrn Weinhold empfehlen, vor seiner Polemik gegen ein Gesetz es zunächst einmal zu lesen. Das Recht zu Kritik entbindet nicht von der Pflicht, die Fakten zur Kenntnis zu nehmen.

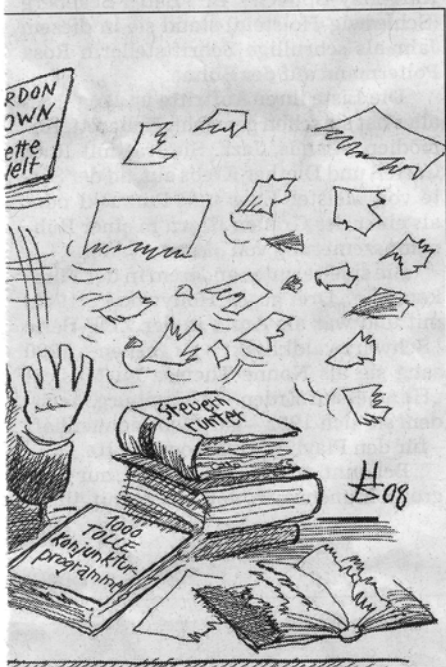
Lothar Binding, MdB, Heidelberg,  
Mitglied im Finanzausschuss

Erbrecht

## Der Kern der Kritik ist nicht entkräftet

Zu: Antwort auf Lothar Binding, „Falsche Aussagen zum neuen Erbrecht“, RNZ v. 13. 12.

Sehr geehrter Herr Binding, besten Dank für Ihre Antwort auf meinen Leserbrief. Besten Dank für die ergänzenden Ausführungen zum Erbrecht. Grundlage meines Leserbriefes war die Veröffentlichung



Karikatur: Heiko Sakurai

der RNZ vom 28. 11. 2008. In Ihrem Antwortschreiben bestätigen Sie die kritisierten Regelungen. Sie beklagen meine Wortwahl und fühlen sich betroffen. Das kann ich nachempfinden. Für die im Zorn getroffene, drastische Wortwahl entschuldige ich mich hiermit.

Andererseits bestärken mich zustimmende Anrufe und Ihre Antwort in der Kritik. Die Kritik bezieht sich auf die 10-jährige Nutzungspflicht des eigengenutzten Eigenheims im Erbfall für die Hinterbliebene/den Hinterbliebenen und/oder die Kinder. Bei den Kindern kommt erschwerend die 200-m<sup>2</sup>-Regel hinzu. Mit diesen Regelungen wird massiv in die freie Verfügbarkeit über das Ei-

gentum eingegriffen. Ein zweiter Punkt meiner Kritik ist die Schlechterstellung von Geschwistern, Nichten und Neffen. Sie sprechen von „Kernfamilie“. Was ist das? Für mich sind die Familie die Eltern, Großeltern eingeschlossen, die Kinder, die Schwiegerkinder und die Enkel. Ist eines der Kinder kinderlos und möchte es das Ererbe zum Erhalt des Familienvermögens an seine Geschwister oder Nichten/Neffen weitergeben, dann lösen die niedrigen Freibeträge u.U. Erbschaftsteuer aus. Die Regelung ist wiederum ein Eingriff in die freie Verfügbarkeit über das Eigentum und stellt zudem eine Diskriminierung eines Teiles der Familie dar.

Solche Regelungen können keinen Bestand haben, da wir vor dem Gesetz alle gleich sind.

Joachim Weinhold, Wilhelmsfeld

... und die Erwiderung von Herrn Weinhold in der Rhein-Neckar-Zeitung vom 20. Dezember 2008

# 9 Stichwortverzeichnis

<b>A</b>	
Abzugsbetrag.....	38
Aktien.....	8, 26, 27
Aktiva.....	28
Altersvorsorge.....	22
Arbeitsplätze.....	4, 6, 26, 30, 31, 32, 34, 38

<b>B</b>	
Basiszinssatz.....	29
Begräbniskosten.....	23
Begünstigung.....	8, 10, 31, 32, 34
Bemessungsgrundlage.....	5, 9, 10, 11, 12, 15, 23, 24, 26, 28, 34, 40
Betriebsfortführung.....	26, 30, 32, 33, 34, 39
Betriebsvermögen.....	5, 8, 9, 10, 11, 22, 24, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 38, 39
Bewertung.....	4, 22, 26
Bewertungsabschlag.....	8, 32, 34
Bewertungsvorschriften.....	8, 9, 20, 26, 33
Bildung.....	8
Bodenrichtwert.....	23
Bruttoinlandsprodukt.....	5
Bundesverfassungsgericht.....	9, 26, 41

<b>E</b>	
Einkommen.....	5, 6, 7, 12
Entnahme.....	32, 39
Ertragswert.....	28, 30
Ertragswertverfahren.....	24, 27, 28

<b>F</b>	
Familie.....	5, 13
Familienheim.....	25
Fiskus.....	5, 31
Freibeträge.....	9, 11, 20, 25, 38

<b>G</b>	
Geldzuwendungen.....	23
Gerechtigkeit.....	1, 5, 6, 25
Gesamtlohnsumme.....	33, 34, 36
Gewerbebetriebs.....	26
Gewinne.....	5, 27, 28
Grundstücke.....	8, 11, 24, 27, 30, 31
Gutachterausschüsse.....	23

<b>H</b>	
Härtefallregelung.....	15
Hausrat.....	23
Hinterbliebenenabsicherung.....	22

<b>I</b>	
Immobilie.....	25
Immobilienvermögen.....	22, 25, 32
Investitionsabzugsbeträge.....	28

<b>J</b>	
Jahresertrag.....	28

<b>K</b>	
Kapitalgesellschaften.....	9, 26, 27, 30, 34
Kapitalisierungsfaktor.....	29
Kapitalisierungszinssatz.....	28, 29
Kernfamilie.....	6, 12, 23, 25
Kunstgegenstände.....	23, 31

<b>L</b>	
Land- und Forstwirtschaft.....	24, 40
Länderfinanzausgleich.....	8
Lebenspartner.....	6, 11, 21, 25, 38
Lebensversicherung.....	21
Leistungsfähigkeit.....	6
Lohnsumme.....	32, 33, 36
Lohnsummenklausel.....	30, 34
Lohnsummenregelung.....	33, 34, 38

<b>M</b>	
Marktwert.....	23, 24, 27, 28
Mieterschutzbestimmungen.....	22

<b>N</b>	
Nachlassverbindlichkeiten.....	11
Nachlasswert.....	10, 23, 24
Nachversteuerung.....	32, 38

<b>P</b>	
Passiva.....	28
Personenunternehmen.....	26, 27, 32, 34
Pflegepauschbetrag.....	23

<b>R</b>	
Re- Investitionsklausel.....	32
Reinertragswertverfahren.....	41
Risikofaktorzuschlag.....	29
Rückkaufswert.....	22
Rücklagen.....	28

<b>S</b>	
Sachwertverfahren.....	24
Sieben-Jahres-Modell.....	33, 34, 36
Sonder- und Teilwertabschreibungen.....	28
Steueraufkommen.....	7
Steuerbefreiung.....	6, 10, 11, 23, 25, 26, 32
Steuerbilanzwert.....	28
Steuergerechtigkeit.....	9
Steergestaltungen.....	9, 31, 32
Steuerlast.....	9, 10, 22, 24, 38
Stille Reserve.....	28
Stundung.....	22, 27
Substanzwert.....	27



**T**

Tarifbegrenzung ..... 37, 38  
 Tarifstufe ..... 14, 15  
 Tarifstufenbetrag ..... 12  
 Teilmengensteuertarif ..... 12

**V**

Veräußerungsgewinne ..... 28  
 Veräußerungsverluste ..... 28  
 Verkehrswert ..... 8, 9, 10, 21, 26, 27, 28, 30, 31, 41  
 Vermögen .. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 31,  
 32, 39, 40  
 Vermögenskonzentration ..... 6  
 Verschonungsabschlag ..... 32, 33, 36, 39  
 Verschonungsregelungen ..... 26  
 Versorgungsbezüge ..... 22

Versorgungsfreibetrag ..... 21, 22  
 Verwaltungsvermögen ..... 30, 31, 32  
 Vollmengenstaffeltarif ..... 12

**W**

Wertabschlag ..... 24  
 Wertermittlung ..... 8, 24  
 Wertpapiere ..... 8, 9, 11, 25, 26, 30  
 Wirtschaftsgüter ..... 26, 27, 30  
 Wohneigentum ..... 22, 24, 25  
 Wohnungsunternehmen ..... 30

**Z**

zinslose Stundung ..... 22  
 Zuwendungen ..... 23

## 10 Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Struktur des Erbschaftsteuertarifs nach altem (weiße Felder) und neuem Recht (gelbe Felder)..... 15  
 Tabelle 2: Tarifstruktur im Erbschaftsteuerrecht ab 1.1.2009 ..... 17

Abbildung 1: Verwandtschaftsbeziehungen und Steuerklassen ..... 14  
 Abbildung 2: Schema der Wirkung der Härtefallregelung ..... 18  
 Abbildung 3: Steuersätze der Steuerklasse I, Freibetrag 500.000 € (Erbschaft bis 35.000.000 €) ..... 18  
 Abbildung 4: Steuersätze der Steuerklasse I, Freibetrag 500.000 € (Erbschaft bis 35.000.000 €) ..... 19  
 Abbildung 5: Was dem Erben bleibt - Steuerklasse 1, 500.000 € Freib. (Erbschaft bis 35.000.000 €) ..... 20  
 Abbildung 6: Steuersätze der Steuerklasse 1 bei einem Freib. von 500.000 € (Erbschaft bis 700.000 €) ..... 20  
 Abbildung 7: Was dem Erben bleibt - Steuerklasse 1, 500.000 € Freibetrag (Erbschaft bis 700.000 €) ..... 21  
 Abbildung 8: Übersicht über begünstigtes und nicht-begünstigtes Betriebsvermögen ..... 32  
 Abbildung 9: Auf und Ab der Lohnsumme - nach 7 Jahren wird abgerechnet ..... 36  
 Abbildung 10: nach 7 Jahren addierten sich die Lohnsummen auf mindestens 650 % - gut gewirtschaftet ..... 37  
 Abbildung 11: Auf und Ab der Lohnsumme - nach 10 Jahren wird abgerechnet ..... 38  
 Abbildung 12: Nach 10 Jahren addierten sich die Lohnsummen auf 1000 % - gut gewirtschaftet ..... 38  
 Abbildung 13: Der gleitende Abzugsbetrag ..... 39  
 Abbildung 14: Zu versteuernde Anteile am Betriebsvermögen bei Veräußerung im 5 Jahr ..... 41